

MÜNCHNER KONTAKTSTUDIUM GESCHICHTE – BAND 9

Einblicke in die Antike

MÜNCHNER KONTAKTSTUDIUM GESCHICHTE
herausgegeben von Hans-Michael Körner

BAND 9

MÜNCHENER UNIVERSITÄTSSCHRIFTEN
Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften

EINBLICKE IN DIE ANTIKE
Orte – Praktiken – Strukturen

herausgegeben von Christian Ronning

HERBERT UTZ VERLAG MÜNCHEN
2006

Herausgeber und Verlag danken dem
Verein der Ehemaligen, Freunde und Förderer
des Historischen Seminars der Ludwig-Maximilians-Universität München e.V.
für die freundliche Unterstützung der Drucklegung.

Titelphoto von Martin Zimmermann:
Grabbau im Heroon von Phellos (Südtürkei)

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek:
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet
über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.
Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Wiedergabe auf photomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben – auch bei nur auszugsweiser Verwendung – vorbehalten.

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH 2006

ISBN-10: 3-8316-0642-0

ISBN-13: 978-3-8316-0642-9

Printed in Germany

Herbert Utz Verlag GmbH, München
Tel.: 089-277791-00 · www.utz.de

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|--------------------|--|-----|
| Vorwort | | v |
| Christian Meier | Fängt Europa bei den Griechen an? | 1 |
| Monika Bernett | Antike und moderne Oligarchien | 23 |
| Christian Ronning | Stadteinzüge in der Zeit der römischen Republik. Die Zeremonie des <i>Adventus</i> und ihre politische Bedeutung | 57 |
| Christian Witschel | Verrückte Kaiser? Zur Selbststilisierung und Außenwahrnehmung nonkonformer Herr- scherfiguren in der römischen Kaiserzeit..... | 87 |
| Rudolf Haensch | Provinzhauptstädte im Imperium Romanum..... | 131 |
| Wolfgang Günther | Zwischen Widerstand und Integration. Die westkleinasiatischen Griechen und Rom im 1. Jh. v. Chr. am Beispiel von Milet..... | 157 |
| Werner Tietz | Die Bautätigkeit des Agrippa auf dem Mars- feld (27–25 v. Chr.): Bestand und Programm | 181 |
| Alfons Bürge | Rechtsgeschäfte im römischen Alltag | 203 |
| Jens-Uwe Krause | Arm und Reich in der spätantiken Stadt..... | 223 |
| Martin Zimmermann | Archäologische Feldforschungen zu antiken Siedlungsformen im Küstensaum Lykiens (Südtürkei)..... | 237 |

Vorwort

Der vorliegende Sammelband vereint zehn Vorträge, die im Spätsommer 2005 im Rahmen des „9. Münchner Kontaktstudiums für Geschichtslehrerinnen und -lehrer“ gehalten wurden. Wie in den Vorjahren lag die Organisation der Veranstaltung in den Händen einer der Abteilungen des Historischen Seminars der Ludwig-Maximilians-Universität, dieses Mal in denen der Alten Geschichte. Die Münchner Kontaktstudien als Form des Austauschs zwischen Universität und Schulen haben inzwischen eine lange Tradition; sie dokumentieren auch die enge Kooperation zwischen dem Historischen Seminar der LMU und dem Bayerischen Geschichtslehrerverband. Ziel der Veranstaltungsreihe ist es, einen Einblick in die laufende Forschungsarbeit, aktuelle Fragestellungen und methodische Ansätze zu gewähren und – wo sinnvoll und möglich – darüber hinaus Impulse für den schulischen Unterricht zu geben. Eine strikte Orientierung an den Curricula stand hingegen nicht im Vordergrund – vielmehr das Bestreben, Themenbereiche stärker in den Mittelpunkt zu rücken, die in der Beschäftigung mit der Antike zwar oft eher am Rande stehen, aber ein erhebliches Aktualisierungspotential besitzen und auch für Diskussionen mit fortgeschrittenen Schülerinnen und Schülern ertragreich sein dürften.

Fragen der gesellschaftlichen Schichtung und Kategorisierung (etwa des Verständnisses von „arm“ und reich“, der Bedeutung von Oligarchien in Antike und Moderne), der Darstellung von Herrschaft (wie „verrückt“ waren die „verrückten“ Kaiser?), der Möglichkeiten „schlanker“ Verwaltung großer Territorien (am Beispiel der germanischen Provinzen) und der Gestaltung des städtischen Lebensraumes (Städtebau als politisch-symbolischer Akt) nehmen daher breiten Raum in diesem Sammelband ein. Den Anfang macht aber ein Beitrag von Christian Meier, der nach der Bedeutung der griechischen Vergangenheit für eine zu schreibende Geschichte Europas fragt und damit auch das gegenwärtig stark umstrittene (Selbst)verständnis unseres Kontinents thematisiert. Mit Europa als „einer bestimmten Möglichkeit zur Entfaltung von Kultur“ und der Antike, in der vieles von dem schon angelegt ist, was später – noch einmal – zur Entfaltung kommen sollte (Meier), wird ein Grundakkord angeschlagen, der auch als Leitfaden für die Lektüre dieses Buches dienen kann. Unterschiedliche Bereiche der griechischen und römischen Lebenswelt, von „harten“ Fakten bis zu vermeintlich luftigen gedanklichen Konzeptionen, kommen zu Wort. Und nicht zufällig kreist ein Großteil der hier versammelten

Aufsätze um die Stadt: als urbaner Raum, als institutionelles Gefüge, als Schauplatz von Inszenierungen und Ritualen, Bezugsgröße des Denkens und Nachdenkens auch über politische Organisationsformen.

Und eine Stadt, nämlich die Stadt München – „Isar-Athen“ –, stand auch in anderer Weise im Mittelpunkt des Kontaktstudiums: Tagung und Publikation zeugen von der Vielfalt der Münchner Wissenschaftslandschaft, die gerade im Bereich der Altertumskunde durch die Zusammenarbeit zwischen universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen geprägt ist. Mit der Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, dem Staatlichen Münzkabinett und den Antikensammlungen des Freistaats finden sich hier – national und international – renommierte Institutionen, deren Mitarbeiter regelmäßig auch in der universitären Lehre tätig sind. Hinzu kommen die Kontakte zu den benachbarten Disziplinen an der LMU: Klassische Philologien, Archäologie, Rechtsgeschichte. So bieten sich den Studierenden der Alten Geschichte in München optimale Lern- und Arbeitsbedingungen. Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund gilt daher Prof. Dr. Dr. Alfons Bürge vom Leopold-Wenger-Institut für Rechtsgeschichte sowie den Direktoren der Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik, Priv.-Doz. Dr. Rudolf Haensch und Priv.-Doz. Dr. Christof Schuler, unser herzlicher Dank für die Bereitschaft, zu dem Kontaktstudium beizutragen und auch auf diesem Wege das breite altertumswissenschaftliche Spektrum der Landeshauptstadt einer größeren Öffentlichkeit vorzustellen.

Ein besonderer Dank richtet sich darüber hinaus an den Bayerischen Geschichtslehrerverband, vertreten durch seinen Vorsitzenden Willi Eisele, sowie an den Herausgeber der Reihe „Münchner Kontaktstudien“, Prof. Dr. Hans-Michael Körner, für ihre Hilfe bei der Organisation der Tagung und der Publikation der Beiträge. Der Herbert Utz Verlag hat die Entstehung des Bandes in allen Phasen kompetent betreut. Agnes Luk, Jens Barschdorf und Kai Sommerey haben bei der Redaktion der Beiträge und der Erstellung des Kartenmaterials engagiert und zuverlässig mitgewirkt. Die Drucklegung wurde jedoch erst möglich durch einen großzügigen Kostenzuschuß des Vereins der Ehemaligen, Freunde und Förderer des Historischen Seminars der Ludwig-Maximilians-Universität München e.V. Auch hierfür sei gedankt.

München, im Juli 2006

Christian Ronning

Christian Meier

Fängt Europa bei den Griechen an?

Das ist eine merkwürdige, und nur die erste einer Reihe von Fragen, die ich hier aufwerfen möchte. Es sind Fragen, mit denen ich mich seit mehr als einem Jahrzehnt herumschlage – in der Arbeit an einem Buch, das den ersten Band einer vierbändigen Geschichte Europas ausmachen soll; den Band über „Die Alte Welt“. Da eben muß man sich Gedanken darüber machen, wo diese Geschichte anfängt. Das heißt zugleich: wie man Europa bestimmen soll.

Daß Europa sehr stark von den Griechen beeinflusst worden ist, unterliegt keinem Zweifel. Insofern wäre den Griechen ein bedeutender Platz in der Vorgeschichte Europas sicher – wenn Europa, wie man heute weithin annimmt, im Mittelalter beginnt; mehr oder weniger als Gruppe von Völkern auf europäischem Boden; seien sie nun romanischer, germanischer, keltischer, slawischer oder finno-ugrischer Herkunft.

Aber vielleicht ist Europa nicht nur (und nicht einfach) eine Völkergruppe, sondern eine Kultur, oder, noch elementarer, eine bestimmte Möglichkeit zur Entfaltung von Kultur, von Freiheit etwa, von menschlicher Autonomie, von Wissenschaft; eine Möglichkeit, die eventuell durch die Griechen erschlossen worden ist. Dann hätte man, kurz gesagt, nach dem Europäischen, nach dem, was Europa zu Europa macht, zu fragen. Vielleicht gäbe es gute Gründe, unter diesem Gesichtspunkt die Griechen zu Europa zu schlagen, sie dann also dessen Frühgeschichte zuzuweisen.

Das würde gut zur alten abendländischen Konzeption einer europäischen Geschichte passen: Altertum – Mittelalter – Neuzeit. Man hat ja in der frühen Neuzeit – gleichsam in einem umgekehrten Akt der Adoption, der Adoption nämlich von Vorfahren durch Nachkommen – die Griechen in die eigene Geschichte hereingeholt (in einer Zeit, als man die übrigen Völker und Kulturen, soweit sie überhaupt bekannt waren, historisch nicht sonderlich zu berücksichtigen pflegte).

Diese nachträgliche Adoption war nicht nur eine Sache historischer Einteilungen. Denn das mittelalterliche und vor allem das neuzeitliche Europa hat ja wirklich aufs engste an die griechisch-römische Überlieferung angeknüpft.

Wo die Araber im neunten Jahrhundert einen großen Teil der griechischen Überlieferung, aber eben nur einen Teil – nämlich zumal medizinische, astronomische, mathematische und philosophische Schriften – übernahmen, hat

man sich in Europa (freilich erst Jahrhunderte später) das Ganze (alles, dessen man habhaft werden konnte) angeeignet; zunächst auf Lateinisch, später auf Griechisch. Und wo die Araber sich diese Schriften übersetzen ließen, zwar mit dem Übersetzten sogleich auf hohem Niveau in ihrem Sinne großartig weiterarbeiteten, aber die Sprache selbst normalerweise nicht lernten, hat man im neuzeitlichen Europa nicht nur das Lateinische, sondern auch das Griechische in großem Stil weithin gelernt. Man hat Jahrhunderte hindurch die Texte immer wieder im Original gelesen, interpretiert, aufgenommen. Und das nicht nur in der Wissenschaft. Wo gibt es das sonst, daß die Ober- und teilweise auch die Mittelschichten eines ganzen Kontinents ihre Kinder zwei Sprachen auf der Schule lernen lassen, die seit anderthalb Jahrtausenden von keinem Volk der Erde mehr gesprochen wurden?

Man mag sich fragen, ob die jahrhundertelange Einbeziehung antiker Überlieferung in das eigene Sprechen, Denken, Vorstellen, in die eigene Kunst und Wissenschaft, ob das vielfältige Eintauchen dahinein, das immer neue Lernen davon und daran nicht schon selbst dafür spricht, die römische und die griechische Geschichte als Teil der europäischen anzusehen. Andererseits: Was macht das aus? Wie weit sind solche Einflüsse, solche insgesamt kulturellen Einflüsse, in der Geschichte bestimmend, wie weit können sie es sein – im Vergleich etwa zu strukturellen und mentalen Gegebenheiten und Veränderungen in Politik, Wirtschaft, Technik etc.?

Wohl kann die Frage, ob die Griechen zur Vor- oder zur Frühgeschichte Europas gehören, als bloßer Streit um Worte erscheinen. Ich will auch gerne zugeben, daß es gar nicht so wichtig ist, ob man am Ende mehr hier- oder mehr dorthin neigt. Wichtig scheint mir aber zu sein, daß man sich den in diesem Zusammenhang sich stellenden Fragen überhaupt, und zwar mit Nachdruck, widmet. Denn sie provozieren verschiedene Überlegungen, die für das Verständnis sowohl von Geschichte wie von Gegenwart und nicht zuletzt von Europa von Interesse sind.

Einige dieser Überlegungen seien hier in drei Betrachtungen ein Stück weit angestellt. Beginnen möchte ich – erstens – mit einer Skizze der ersten geographischen, politischen und bald auch anthropologischen Konzeption Europas durch die Griechen. Fortsetzen möchte ich – zweitens – mit einer Betrachtung über Bedingungen und Eigenart griechischer Kulturbildung. Daran müßte sich – drittens – eine Betrachtung über deren Fortwirkung in Rom und über Rom hinaus anschließen, bis man schließlich auf die Ausgangsfrage zurückkommen kann.

1. Konzeption Europas durch die Griechen

Eindeutig ist, daß Europa seinen Namen von den Griechen hat. Wie es dazu kam, daß dieser zunächst für verschiedene griechische Landschaften gebrauchte Name zur Bezeichnung des Erdteils wurde, wissen wir nicht. Wichtiger aber ist, woher überhaupt die Einteilung der Erde in Erdteile stammt. Soweit wir heute sehen können, haben auch hier die Griechen am Anfang gestanden. Fraglich ist allerdings, wann diese Einteilung aufkam, am Ende des 6. oder im frühen 5. Jahrhundert v. Chr. Die frühere Datierung wird zumeist bevorzugt. Man meint, im gelehrten Polyhistor Hekataios von Milet den Urheber oder zumindest einen höchst gewichtigen frühen Anwender der Unterscheidung zwischen Europa und Asien dingfest machen zu können. Doch ist das nirgends zuverlässig bezeugt. Er hat, wie man weiß, eine Erdbeschreibung verfaßt, entlang den Küsten des Mittel-, des Marmara- und des Schwarzen Meeres. Von Gibraltar an zunächst die Nordküsten bis zum Kaukasus, dann die Süd- (und Ost-) Küsten bis Gibraltar zurück. Da diese Schrift länger war, als daß sie auf eine Tierhaut (oder die entsprechende Papyrus-Unterlage) gepaßt hätte, war sie unterteilt in zwei Bücher. Das eine – von Gibraltar bis an die Ostküste des Schwarzen Meeres – begegnet uns in den erhaltenen Fragmenten unter dem Namen Europa, das andere wird Asien genannt. Indes – die Sitte, Büchern Überschriften zu geben, kommt erst im 4. Jahrhundert auf; insofern sind die beiden Begriffe (und die Einteilung der Erde in Erdteile) für Hekataios nicht gesichert. Das sind sie vielmehr erst für das Jahr 472 v. Chr. Denn damals wurden Aischylos' Perser aufgeführt, und die kennen den Erdteil Asien; mehrfach ist dort davon die Rede. Ganz Asien ist es nämlich, das der Perserkönig beherrscht, ganz Asien, das er gegen die Griechen heranzführt. Entsprechend setzt er nach Europa über und verläßt es schließlich. Nur daß Europa keine politische Einheit bildete. Es waltet bei Aischylos vielmehr eine Asymmetrie. Politisch werden auf der europäischen Seite nur „die Jonier“, speziell „die Athener“ erwähnt.

Soweit zu den Quellen! Bemerkenswert ist dabei, auf die Sache gesehen, folgendes: Die Griechen sind die ersten, soweit wir wissen, welche die Fähigkeit und wohl auch das Bedürfnis hatten, die Erde nach objektiven Kriterien in Erdteile zu gliedern. In Ägypten, Babylon, dem alten Israel gab es dagegen, soweit ich sehe, nur ethno- oder imperiozentrische Einteilungen der Welt, d. h. in der Regel der Menschheit. Die Ägypter z. B. kennen sich selbst und zusätzlich die Leute im Süden (Sudan), die im Westen und diejenigen, welche sie „Nordostmensen“ nannten. Sie teilten alles von sich als dem Zentrum

der Welt aus ein. Entsprechend tun es nach Ausweis einer überlieferten Karte die Babylonier und, wie man weiß, die Israeliten. Auch die Griechen haben auf ihren Erdkarten sich selbst in der Mitte (was bei einer Welt, die sich von Gibraltar bis etwa zum Persischen Golf erstreckt, auch ungefähr hinkommt). Nur haben sie eben daneben als erste eine nicht von ihnen selbst ausgehende, objektive, durch geographische, also sachgemäße Kriterien bestimmte Einteilung vorgenommen; zunächst und vor allem in Europa und Asien, dazu wird bald als dritter Erdteil Libyen, also Afrika kommen. Es ist eine Einteilung, bei der die Griechen zum Teil (sofern sie westlich der Ägäis wohnen) zu Europa, zum anderen zu Asien gehören. Sie nimmt also auf den griechischen Siedlungsraum keine Rücksicht. Hekataios' Heimatstadt Milet liegt in Asien.

Wie sind die Griechen darauf gekommen? Zwei Möglichkeiten: Stammt die Einteilung von Geographen (und dann eher aus Milet), so würde sich darin ein Ergebnis griechischer Wissenschaft fassen lassen; resultierend aus einem Bedürfnis, die Erde durch angemessene Unterteilungen und Erdkarten besser zu begreifen. Stammt sie aus der Zeit der Perserkriege (und dann eher aus Athen), müßte sie politisch bedingt sein: Griechen gegen Perser; Europa gegen Asien. Das kommt zwar – wegen der kleinasiatischen Griechen – nicht genau hin, hat aber den großen Vorzug, daß die Scheidung zwischen den Griechen auf der Balkanhalbinsel und den Persern gleichsam naturgegeben oder: göttergewollt ist. Und das war sehr wichtig. Sieben Jahre nach dem Ende des Perserkriegs, 472, war der Sieg der Griechen über die persische Weltmacht immer noch nicht wirklich verständlich. Kein Mensch konnte sicher sein, daß er von Dauer war, daß die Perser nicht wiederkamen. Da mußte man großen Wert darauf legen zu wissen, daß und warum die Freiheit der Griechen von Natur und Göttern vorgesehen war. Da hing vieles an der klaren Grenze, der Scheidung zwischen Ost und West durch die Ägäis; daran nämlich, daß diese Grenze nicht nur irgendeine unter den vielen politisch bestimmten, also veränderlichen, war, sondern eingeschrieben in die Natur, also vorgegeben, unveränderlich; in gewissem Sinne: maßgeblich. Daß das nicht ganz stimmte, daß inzwischen auch die kleinasiatischen Griechenstädte mit Athen verbunden waren, mußte man dabei wohl verdrängen; und das ließ sich, wie Aischylos zeigt, auch machen.

Der Tragiker hat aber noch eine andere alte ethnozentrische – und asymmetrische – Einteilung ins Spiel gebracht: die Unterscheidung zwischen Griechen und Barbaren. Barbaren waren ursprünglich nichts anderes als Nichtgriechen, Leute, die nicht Griechisch sprachen. Auf allen Seiten waren die Griechen von Barbaren umgeben. Dazu zählten, grob gesagt, sowohl sehr primitive Völker

Antike und moderne Oligarchien

Als Alkibiades im Winter 412/11 v. Chr. daran ging, seine Rückkehr nach Athen vorzubereiten, nahm er Kontakt zu Befehlshabern der attischen Flotte in Samos auf. Er ließ sie wissen, daß er wieder Freundschaft zwischen Athen und dem Perserkönig vermitteln könne, die auch mit Geldzahlungen verbunden wäre, allerdings erst, wenn das Volk, das ihn verbannt habe, nicht mehr in Athen herrsche, sondern eine Oligarchie. Der Plan fand Sympathie unter den *δυνατωτατοὶ τῶν πολιτῶν*, unter den mächtigsten und vermögendsten Bürgern, weil diese, die bislang während des Kriegs die meisten Einbußen erlitten hatten, nun hofften, die Macht zu erlangen und auch noch die Feinde zu besiegen. Kommandanten und Offiziere fanden sich zu einem Kreis von Verschwörern zusammen. Dann trug man Alkibiades' Angebot den anwesenden Ruderern und Hoplitern vor. Diese, obwohl ja von einem Umsturz der Demokratie direkt betroffen, stimmten zu, „in der Hoffnung auf Sold vom König“.¹ Die Adeligen besprachen sich noch einmal, auch in ihren Hetairien, in ihren Freundschaftszirkeln, und waren dann zur Verschwörung bereit.

Einzig der Stratege Phrynichos sprach sich offen dagegen aus. Alkibiades sei an einer Herrschaft des Adels so wenig gelegen wie am Volk. Er wolle nur die Ordnung, den *kosmos*, der Stadt so verändern, daß er von seinen festen Freunden, seinen *hetairoi*, zurückgerufen werde. Dem kriegführenden Athen müsse aber daran gelegen sein, daß kein Bürgerkrieg, keine *stasis*, ausbreche. An ein handfestes Motiv des Perserkönigs, Athen gegen Sparta und seine Verbündeten zu unterstützen, glaube er nicht. Und schließlich:

„Was die (mit Athen) verbündeten Städte angehe, denen man jetzt eine *oligarchia* anböte, weil sie in Athen auch nicht mehr vom *demos* beherrscht sein würden, würde er sehr gut wissen, daß deshalb die Abgefallenen sich nicht wieder anschlössen und die noch Zuverlässigen nicht verlässlicher würden; denn diese wollten niemals lieber mit Oligarchie oder Demokratie verklavt sein als mit irgendeiner Herrschaftsform (*arche*), mit der sie jetzt gerade lebten, frei sein. (6) Und die sogenannten *kaloikagathoi* fänden sie nicht weniger leicht zu ertragen als den *demos*, die Urheber und Ratgeber aller Übel für den *demos* seien und daraus meist auch noch Nutzen zögen (ἐξ ὧν τὰ

¹ Thuk. 8,48,3 (Übs. nach Landmann).

πλείω αὐτοὺς ὠφελείσθαι): und soweit es auf jene ankäme, würden die Bündner ohne Prozeß und gewalttätig zu Tode gebracht, während der *demos* noch ihre Zuflucht und deren [i.e. der *kaloikagathoi*] Zuchtmeister sei (τὸν δὲ δῆμον σφῶν τε καταφυγὴν εἶναι καὶ ἐκείνων σωφρονιστήν)².

Phrynichos setzte sich nicht durch. Im Jahr 411 v. Chr. kam es tatsächlich zur Abschaffung der Demokratie in Athen, sogar unter Ausnutzung der demokratischen Organe, und zur Aufrichtung einer Oligarchie, der sogenannten Herrschaft der Vierhundert. Der Ausdruck bezeichnet einen neuen, per Kooptation konstituierten Rat mit unbeschränkten Vollmachten, dessen Mitglieder keine Diäten mehr bezogen und zunächst unbefristet amtierenden sollten. Ihnen oblag es, eine Liste von Bürgern zusammenzustellen, die den Hoplitenzensus erfüllten und dann die vollen politischen Bürgerrechte ausüben könnten – angeblich zunächst einmal 5.000, d. h. nur ca. 1/6 der bisherigen Vollbürger. Die ärmeren Gruppen, also v. a. die Theten, die vornehmlich als Ruderer auf der Flotte dienten, sollten zwar an der Volksversammlung partizipieren, aber keine Ämter, Ratssitze und wohl auch Richterstellen mehr bekleiden dürfen, die man wieder per Wahl und nicht per Los erreichen sollte.³

Das Konzept dieser neuen Verfassung bezeichnet Thukydides als die erste gute Verfassung, die er in Athen erlebt hätte, weil sie eine maßvolle Mischung in Hinsicht auf die Wenigen und die Vielen gewesen wäre (μετρία γὰρ ἦ τε ἐς τοὺς ὀλίγους καὶ τοὺς πολλοὺς ξύγκρασις)⁴ und die Stadt aus ihrer schwierigen Lage im Krieg wieder hochgebracht hätte. Schon 410 v. Chr. war diese „Herrschaft der 400“ (bzw. Fünftausend) dann zu Ende, abgeschafft per Volksbeschluß, und man kehrte im wesentlichen wieder zu den alten demokratischen Verhältnissen, wie sie seit Mitte des 5. Jhs v. Chr. geherrscht hatten, zurück – im übrigen mit Alkibiades.

In den von mir referierten und zitierten Thukydides-Passagen finden sich bereits einige der wesentlichen Aspekte – die politischen Termini mit ihrer Semantik, die Organisationsstruktur des Adels, das Problem adeliger Geltungsansprüche im Rahmen der „Volksheerrschaft“, die verfassungspolitische Harmonisierung der außenpolitischen Beziehungen –, unter denen man in der Forschung das Phänomen der „Oligarchie“ betrachtet hat. Als wissenschaftlicher Gegenstand wurde die griechische Oligarchie erstmalig durch Leonard Whibley konstituiert, dessen phänomenologisch-klassifizierende Darstellung

² Thuk. 8,48,5 f. (Übs. nach Landmann).

³ Thuk. 8,97 (Übs. nach Landmann).

⁴ Thuk. 8,97,2 (Übs. nach Landmann).

„Greek Oligarchies“ aus dem Jahr 1896 Standardwerk geblieben ist.⁵ Eine aktualisierende Nachbetrachtung hat Whibleys Werk jüngst durch M. Ostwald erfahren.⁶

Was die Differenzierung der Oligarchieforschung im Lauf des 20. Jh.s angeht, sind an erster Stelle politikwissenschaftlich-verfassungsgeschichtliche Arbeiten zu nennen, die sich meist auf die Entwicklung der attischen Demokratie, aber mit Behandlung ihres Gegenbegriffs Oligarchie konzentrieren.⁷ Ein Zweig der Aristotelesforschung befaßt sich mit der Analyse der theoretischen Konzeption des Oligarchie-Begriffs sowie dessen empirischer Basis, so

⁵ L. Whibley, *Greek Oligarchies: Their Classification and Organisation*, London 1896 (ND Cambridge 1955; Rom 1968).

⁶ M. Ostwald, *Oligarchia. The Development of a Constitutional Form in Ancient Greece*, *Historia Einzelschriften* 144, Stuttgart 2000 (mit der Rezension durch W. Blösel, *Gnomon* 76, 2004, 279–282). Vgl. M. Ostwald, *Oligarchy and Oligarchs in Ancient Greece*, in: P. Flensted Jensen u. a. (Hg.), *Polis and Politics: Studies in Ancient Greek History* (FS M. H. Hansen), Kopenhagen 2000, 385–396. – Ein konziser Überblick zum Spektrum oligarchischer Verfassungen des 5. und 4. Jh.s bei H.-J. Gehrke, *Stasis. Untersuchungen zu den inneren Kriegen in den griechischen Staaten des 5. und 4. Jh. v. Chr.*, *Vestigia* 35, München 1985, 315–320; vgl. jetzt auch R. Brock/St. Hodkinson, *Introduction*, in: Dies. (Hg.), *Alternatives to Athens. Varieties of Political Organization and Community in Ancient Greece*, Oxford 2000, 1–31.

⁷ Ch. Meier, *Drei Bemerkungen zur Vor- und Frühgeschichte des Begriffs Demokratie* [1968], in: K. Kinzl (Hg.), *Demokratia. Der Weg zur Demokratie bei den Griechen*, Darmstadt 1995, 125–159; Ders., *Die Entstehung des Begriffs Demokratie*, in: Ders., *Entstehung des Begriffs ‚Demokratie‘: Vier Prolegomena zu einer historischen Theorie*, Frankfurt a. M. 1970, 7–69; Ders., *Der Wandel der politisch-sozialen Begriffswelt im fünften Jahrhundert v. Chr.*, in: Ders., *Die Entstehung des Politischen bei den Griechen*, Frankfurt a. M. 1980, 275–326; Ders., *Zum Aufkommen des Demokratie-Begriffs. Eine Nachlese*, in: T. Schmitt u. a. (Hg.), *Gegenwärtige Antike – antike Gegenwartigkeit. Kolloquium zum 60. Geburtstag von Rolf Rilinger*, München 2005, 49–83; J. Bleicken, *Zur Entstehung der Verfassungstypologie im 5. Jh. v. Chr. (Monarchie, Aristokratie, Demokratie)*, *Historia* 28, 1979, 148–172; K. A. Raaf-laub, *Democracy, Oligarchy and the Concept of the „Free Citizen“ in Late 5th Century Athens*, *Political Theory* 11, 1983, 517–544; Ders., *Politisches Denken im Zeitalter Athens*, in: I. Fetscher/H. Münkler (Hg.), *Pipers Handbuch der politischen Ideen I: Frühe Hochkulturen und europäische Antike*, München 1988, 273–368; Ders., *Politisches Denken und Krise der Polis. Athen im Verfassungskonflikt des späten 5. Jh. v. Chr.*, *HZ* 255, 1992, 1–60; W. Nippel, *Mischverfassungstheorie und Verfassungsrealität in Antike und früherer Neuzeit*, Stuttgart 1980; W. Blösel, *Der Wandel der oligarchischen Verfassungskonzeption vom fünften zum vierten Jahrhundert v. Chr.*, in: A. Haltenhoff/F.-H. Mutschler (Hg.), *Hortus litterarum antiquarum* (FS H. A. Gärtner), Heidelberg 2000, 79–91.

weit sie von Aristoteles referiert wird.⁸ Des weiteren gibt es historische Rekonstruktionen bestimmter konkreter Oligarchien – v. a. der beiden Ordnungen in Athen 411/10 und 404/3 v. Chr.⁹ sowie des Böotischen Bundes.¹⁰ Schließlich wird die Bedeutung oligarchischer Parteien und Ordnungen im Rahmen der Verfassungsumstürze und Bürgerkriege untersucht, wie sie in der klassischen Periode so häufig auftraten (Hetairie- und Stasis-Forschung).¹¹

Ich möchte im folgenden zunächst einen Überblick über den Forschungsstand zur griechischen Oligarchie anhand einiger ausgewählter Schwerpunkte

⁸ R. Mulgan, *Aristotle's Analysis of Oligarchy and Democracy*, in: D. Keyt/F. D. Miller (Hg.), *A Companion to Aristotle's Politics*, Oxford 1991, 307–322; A. Winterling, „Arme“ und „Reiche“: Die Struktur der griechischen Polisgesellschaft in Aristoteles' ‚Politik‘, *Saeculum* 44, 1993, 179–205; Ostwald, *Oligarchy* 389–392. – Zu Einzelfragen grundlegend die Kommentierung durch E. Schütrumpf/H.-J. Gehrke in: Dies. (Hg.), *Aristoteles, Politik*, Buch IV–VI, Berlin 1996.

⁹ Eine Auswahl v. a. der jüngsten Forschung: M. Ostwald, *From Popular Sovereignty to the Sovereignty of Law. Law, Society, and Politics in Fifth-Century Athens*, Berkeley u. a. 1986; G. A. Lehmann, *Oligarchische Herrschaft im klassischen Athen. Zu den Krisen und Katastrophen der attischen Demokratie im 5. und 4. Jahrhundert v. Chr.*, Opladen 1997; E. Herrmann-Otto, *Das andere Athen. Theorie und politische Realisation eines ‚antidemokratischen‘ Oligarchenstaates*, in: W. Eder/K.-J. Hölskeskamp (Hg.), *Volk und Verfassung im vorhellenistischen Griechenland* (FS K. W. Welwei), Stuttgart 1997, 133–152; J. Ober, *Political Dissent in Democratic Athens: Intellectual Critics of Popular Rule*, Princeton 1998; P. J. Rhodes, *Oligarchs in Athens*, in: R. Brock/St. Hodkinson (Hg.), *Alternatives to Athens. Varieties of Political Organization and Community in Ancient Greece*, Oxford 2000, 119–136; J. v. Ungern-Sternberg, „Die Revolution frißt ihre eigenen Kinder“. *Kritias* vs. *Theramenes*, in: L. Burckhardt/J. v. Ungern-Sternberg (Hg.), *Große Prozesse im antiken Athen*, München 2000, 144–156; H. Heftner, *Der oligarchische Umsturz des Jahres 411 v. Chr. und die Herrschaft der Vierhundert in Athen*, Frankfurt 2001; Ders., *Oligarchen, Mesoi, Autokraten: Bemerkungen zur antidemokratischen Bewegung des späten 5. Jh. v. Chr. in Athen*, *Chiron* 33, 2003, 1–41.

¹⁰ P. Salmon, *Études sur la confédération béotienne (447/6–386)*. Son organisation et son administration, Brüssel 1978; N. H. Demand, *Theben in the Fifth Century*, London u. a. 1982; C. Bearzot, *La costituzione beotica nella propaganda degli oligarchi ateniesi del 411*, in: G. Argoud/P. Roesch (Hg.), *La Béotie antique*, Paris 1985, 219–226; R. J. Buck, *Boeotia. Its Development of Institutions and Oligarchic and Democratic Theory in the Fifth and Fourth Century*, in: G. Argoud/P. Roesch (Hg.), *La Béotie antique*, Paris 1985, 291–295; H. Beck, *Polis und Koinon*, Stuttgart 1997, 90–94.

¹¹ F. Sartori, *Le eterie nella vita politica ateniese del VI e V secolo a.C.*, Rom 1957; Gehrke, *Stasis*; Ostwald, *Sovereignty*.

geben (II). Danach schließt sich die Frage an, ob man die politische Ordnung Roms, die wir immer „römische Republik“ in Anlehnung an die Selbstbezeichnung *res publica* nennen, nicht besser mit dem Analyseinstrumentarium, das uns aus der griechischen Oligarchieforschung überkommen ist, erfaßt (III). Schließlich will ich noch auf das Thema Oligarchien und moderne Demokratie eingehen (IV).

Zu allen drei Punkten wird auch auf Stellen des Quellenpapers im Anhang verwiesen. Das Paper ist – in Ermangelung einer Quellensammlung zur griechischen und antiken (wie auch modernen) Oligarchie – umfangreicher als sonst üblich ausgefallen. Es versammelt Kernstellen und könnte im Bereich einer Unterrichtseinheit, die antike und moderne Oligarchien miteinander vergleicht, Unterschiede herausarbeitet und sich mit modernen Demokratie- und Elitetheorien auseinandersetzt, als Material dienen. Im Rahmen einer Auseinandersetzung mit antiker Geschichte als Geschichte von Stadt- oder Bürgerstaaten könnte die Thematik „Oligarchie“ dazu dienen, den Handlungsrahmen der Politik innerhalb der städtischen Bürgergemeinschaften und in Bezug auf andere politische Einheiten zu verdeutlichen sowie die Bedingungen (oder Schwierigkeiten) von Bündnissen und Reichsbildungen erkennen zu lassen.

II.

Bei den Aspekten, unter denen die klassische griechische Oligarchie erforscht wird, möchte ich mich auf zwei wesentliche beschränken, zum einen auf die Entstehung des Begriffs und seine realen Entsprechungen, zum andern auf den gesellschaftlich-politischen Konflikt, aus dem heraus *oligarchia* als „Herrschaft der Wenigen“ entstand, von dem sie lebte, den sie somit auch nicht lösen konnte und deshalb meist ein Durchgangsphänomen in der griechischen Geschichte blieb.

Der Begriff *oligarchia* ist für uns in den Quellen erst relativ spät, im letzten Drittel des 5. Jh.s v. Chr. faßbar, zum ersten Mal in einer anonymen Streitschrift (Pseudo-Xenophon), deren Datierung zwischen 440 und 420 schwankt (Quelle 4. Ps.-Xen. 2,20), sowie bei Herodot in der sogenannten Verfassungsdebatte (Quelle 6. Hdt. 3,81 f.). Bei Pseudo-Xenophon geht es vor allem um die Kritik an der Herrschaft des *demos* in Athen, in der der Adel weder Einfluß noch Ansehen noch Gegenwert für seine Aufwendungen in der Kriegsführung und für die Stadt erhält. In der Demokratie verfolge der *demos* nur seinen Vorteil, und der Adel, variabel bezeichnet mit *chrestoi*, *dexiotatoi*,

plousioi, gennaioi, dynamenoi, habe nur die Wahl, dabei mitzumachen oder eine ganz andere Ordnung, in der er seinen eigenen Vorteil verfolgen und zu alter Geltung kommen könne, aufzurichten. Pseudo-Xenophon gibt dieser Ordnung auch den Namen *eunomia* (Quelle 4. Ps.-Xen. 1,9), einen älteren, am hergebrachten *nomos*, dem guten alten Recht, orientierten Verfassungsbegriff. *Eunomia* bezeichnete seit der späten Archaik Ziel und Ausrichtung des politischen Zustands in einer Polis, ohne eine genaue Herrschaftsordnung oder -verteilung zwischen Adel, Volk und einzelnen zu bezeichnen.

Ende des 6. Jh.s kam ein neuer Begriff auf, *isonomia*.¹² Damit wurden diejenigen Bürgerschaften bezeichnet, bei denen der Kreis der Bürger, die zur Teilhabe an den Beratungen und Entscheidungen in den Organen der Polis berechtigt waren, erweitert und die Rolle der Volksversammlung aufgewertet worden war. Die unter Kleisthenes in Athen eingerichtete Isonomie hatte durch die Phylenreform die Grundlage dafür gelegt, daß der informelle Einfluß des Adels auf die Bürger stärker abgeschwächt worden war, als dies sonst aus einer anderen Polis bekannt ist.

Mit der Entmachtung des Areopags durch Perikles und Ephialtes 462/1 v. Chr. verlor der Adel als geschlossene Gruppe dann ein wesentliches Organ, seinen Einfluß zur Geltung zu bringen. Politik wurde mit dem *demos*, dann auch durch den *demos*, schließlich als Politik des *demos* möglich. Diese Situation, dann auch noch verbunden mit der ausgreifenden Machtpolitik Athens und einer mehr oder weniger steten Kriegsführung, die die unteren Schichten trugen, führte dazu, daß der *demos*, der vorher noch in den Quellen als identisch mit der Stadt, weil aus allen Bürgern zusammengesetzt, erscheinen konnte, selbst zur Partei wurde, Politik in seinem Interesse machte. Diese Lage beschreibt uns Pseudo-Xenophon und konstatiert eine tiefe, unüberbrückbare Spaltung zwischen Adel und *demos*. Seine *eunomia* bzw. *oligarchia*, für die er unter seinen Standesgenossen wirbt, erhält einen dezidiert antidemokratischen Gehalt. Er spiegelt die in Adelskreisen zirkulierenden Überlegungen, wie man im Rahmen einer institutionellen und auf die Zusammensetzung der Vollbürgerschaft bezogenen Umgestaltung der politischen Ordnung eine Adels Herrschaft sichern könnte.

Wie kommt es, daß eine Begriffsbildung mit *oligoi* ausgerechnet als Gegenbegriff zur Demokratie benützt wurde? „Herrschaft der Wenigen“ zu beanspruchen – mußte das nicht entlarvend wirken, im demokratischen Athen

¹² Scolia Anonyma 10, 4D. Alkmaion v. Kroton, in: Diels/Kranz I, F 24 B 4. Dazu jetzt Meier, Aufkommen, 57–59.

Christian Ronning

Stadteinzüge in der Zeit der römischen Republik

Die Zeremonie des *Adventus* und ihre politische Bedeutung

Politik in der Zeit der römischen Republik war grundlegend anders strukturiert und bewegte sich auf einem anderen Feld als Politik im Europa des 21. Jh.s. Zunächst fällt da eine stärkere Bedeutung des Raumes ins Auge, in dem sich Politik bewegt, als das Aufeinandertreffen und Handeln von Menschen an ihnen gemeinsamen Orten. Mittelpunkt der *res publica Romana* war bekanntlich das Forum in Rom, über dem der Kapitolshügel mit dem Tempel des höchsten Staatsgottes aufragte.¹ An diesem Platz, in der Curia oder in einem der großen Tempel, die hier errichtet worden waren, traf sich der Senat. Auf der benachbarten Rednerbühne – den sogenannten Rostra – traten die römischen Beamten auf, um in den Volksversammlungen (*contiones*) einen Konsens für ihre Vorhaben zu erringen; und vor ihnen drängten sich Tausende römischer Bürger.² In den angrenzenden Basiliken tagten die Gerichtshöfe, deren Tätigkeit man sich als wesentlich politischer und auch lebhafter vorzustellen hat als heute³ – entsprechend größer war dann auch die Resonanz beim Publikum, entsprechend stärker vermochten diese Prozesse zu polarisieren. Quer über das Forum verlief die Heilige Straße (*via sacra*), auf der siegreiche Feldherrn

¹ Zur Topographie vgl. F. Coarelli, Rom. Ein archäologischer Führer, Mainz 2000, 44–109; K.-J. Hölkeskamp, Capitol, Comitium und Forum: Öffentliche Räume, sakrale Topographie und Erinnerungslandschaften, in: Ders., *Senatus Populusque Romanus. Die politische Kultur der Republik – Dimensionen und Deutungen*, Stuttgart 2004, 137–168.

² R. Morstein-Marx, *Mass Oratory and Political Power in the Late Roman Republic*, Cambridge 2004, 42–60, für den räumlichen Rahmen sowie Schätzungen der Teilnehmerzahlen an Volksversammlungen (*contiones*) (3.-4.000 mögliche Teilnehmer im älteren Versammlungsbereich vor der Kurie, ca. 10.000 Teilnehmer ab der Mitte des 2. Jh.s, als der offene Forumsbereich diesem Zweck diene).

³ Vgl. A. M. Riggsby, *Crime and Community in Ciceronian Rome*, Austin (Texas) 1999; A. Lintott, *Legal Procedure in Cicero's Time*, in: J. Powell/J. Paterson (Hg.), *Cicero the Advocate*, Oxford 2004, 61–78.

triumphierend durch die jubelnde Menge zum Tempel des Iuppiter Optimus Maximus zogen.⁴

Aber dies ist nur das Zentrum Roms: vielfältige Linien verbinden es mit den Wohnvierteln der Stadt. Denn an jedem Morgen empfingen die vornehmen Römer im Atrium ihrer Häuser – etwa auf dem Palatin – Klienten und Bittsteller zur zeremoniellen Begrüßung, zur *salutatio*: nicht unähnlich dem *lever* des französischen Sonnenkönigs.⁵ Nach der Audienz begleitete eine ganze Traube von Anhängern ihren Patron zum Forum, wo er sich seinen politischen und geschäftlichen Interessen widmete. So war für jeden, der diesem Schauspiel beiwohnte, schon auf den ersten Blick ersichtlich, wer von den führenden Männern des römischen Staats welches Gefolge aufbieten konnte: die räumliche Dimension römischer Politik verschmilzt mit der visuellen. Ja selbst das Imperium scheint mit dem Forum in besonderer symbolischer Verbindung zu stehen. Von hier aus brachen die Statthalter, die der *populus Romanus* in die unterschiedlichen Regionen seines wachsenden und bald den Mittelmeerraum umspannenden Reiches entsandte, mit einem feierlichen Akt in ihre Provinzen auf;⁶ und hierhin begaben sie sich am Ende ihrer Amtszeit auch zurück. Verbannte gingen vom Forum aus ins Exil – und kehrten mit

⁴ Zum Zugweg, zum Ablauf und zur Organisation des Triumphes vgl. E. Künzel, Der römische Triumph. Siegesfeiern im antiken Rom, München 1988, insb. 15 f. 65–84.

⁵ Hierzu und im folgenden Q. Cic. Pet. 34–38; Sen. benef. 6,33 f.; Cic. Att. 1,18,1; vgl. Cic. Pis. 7. Zum römischen „Bindungswesen“ allgemein s. Chr. Meier, Res publica amissa. Eine Studie zu Verfassung und Geschichte der späten römischen Republik, Wiesbaden 1966, 24–63; zur *salutatio* R. Rilinger, *Domus und res publica*. Die politisch-soziale Bedeutung des aristokratischen „Hauses“ in der späten römischen Republik, in: A. Winterling (Hg.), Zwischen „Haus“ und „Staat“. Antike Höfe im Vergleich, HZ Beih. 23, München 1997, 73–90, 82–84. Zur frühneuzeitlichen Parallele N. Elias, Die höfische Gesellschaft. Untersuchungen zur Soziologie des Königtums und der höfischen Aristokratie, 5. Aufl. Darmstadt 1981 (zuerst 1969), 126–143. Vgl. dazu die Anmerkungen von P. Burke, Ludwig XIV. Die Inszenierung des Sonnenkönigs, Frankfurt a. M. 1995 (engl. 1992), 125–129.

⁶ Die Zeremonie der *profectio* umfaßt die Einholung der Auspizien durch den Feldherrn/Statthalter, Gelübde auf dem Kapitol, das Anlegen des Kriegsgewandes bei der Überschreitung der Stadtgrenze (*mutatio vestis*), Hinzufügen der Beile zu den Rutenbündeln der Liktores, Geleit der Freunde bis vor die Tore; vgl. Liv. 21,63,9; 27,40,7; 31,14,1; 41,10,5; 42,49,1–2; 44,22,17; 45,39,11; Varro ling. 7,37 (*ideo ad bellum cum exit imperator ac lictores mutarunt vestem et signa incinuerunt, paludatus dicitur proficisci*); Cass. Dio 53,13,4; Dig. 1,16,1; Cic. fam. 8,10,1; 13,6,1; Sest. 71.

Glück unter dem Jubel der Menge nach einiger Zeit wieder heim, nicht ohne sich auf dem zentralen Platz der Republik dem Volk zu zeigen.⁷

Dies alles geschah mitten im unruhigen Leben einer antiken Großstadt, vor dem Hintergrund eines noch nicht mit Marmor prangenden Rom, zwischen dem Unrat, den Gerüchen und dem Lärm, der aus Häusern, Straßen und Märkten drang.⁸ Und auch das Publikum nahm bei der Selbstinszenierung der großen Männer keine nur schweigend-zuschauende Rolle ein, sondern hatte aktiv teil an dieser Dimension von Politik, indem es jubelte, Mißfallen bekundete, herbeiströmte oder auch sich abwendete. Dies kann man sich nicht eindringlich genug vorstellen: Die Schreie in der Volksversammlung etwa sollen einmal so laut gewesen sein, daß sie einen Vogel vom Himmel holten; und wer von den untereinander konkurrierenden Wortführern Roms nicht bei seinem Publikum ankam, mußte gewärtigen, durchaus auch mit einem wahren Hagel von niederprasselnden Steinen Bekanntschaft zu machen oder gar mit Mist beworfen zu werden.⁹

Trotz oder vielmehr wegen dieser Widrigkeiten entrieten die Auftritte der politischen Elite nicht eines gewissen Pompes: Die *nobiles* hüllten sich in eine strahlend weiße Toga, unter der sie die mit dem Purpurstreifen der Senatoren verzierte Tunika trugen¹⁰ – ein sehr unpraktisches Kostüm, dessen schwere

⁷ Die Exilierung Ciceros ist hierfür ein Paradebeispiel: Vor seiner Abreise aus Rom begab er sich mit Freunden zum Kapitol und deponierte dort im Tempel eine Minerva-Statue aus seinem Hause, die er mit folgender Inschrift der Gottheit weihte: „Der Minerva, Schutzherrin Roms“. Dann ließ er sich von einem Gefolge aus Anhängern aus der Stadt geleiten (Plut. Cic. 31,5). Die Rückkehr Ciceros wurde mit einem Zug über das Forum zum Kapitol vollendet: Cic. Att. 4,1,5.

⁸ Sen. epist. 56; hierzu G. E. Thüry, Müll und Marmorsäulen. Siedlungshygiene in der römischen Antike, Mainz 2001; H. Schneider, Cloaca Maxima – Schmutz und Sauberkeit im antiken Rom, JfG 4 (1985), 12–17. K. Hopkins, From Violence to Blessing: Symbols and Rituals in Ancient Rome, in: A. Molho/K. Raaflaub/J. Emlen (Hg.), City States in Classical Antiquity and Medieval Italy, Stuttgart 1991, 479–498, insb. 484–488, hat auf die Bedeutung des materiellen und emotionalen Umfeldes bei der Analyse von Ritualen aufmerksam gemacht.

⁹ Liv. 29,25,3–4; Plut. Flam. 10; Pomp. 25; Val. Max. 4,8,5; Cass. Dio 36,30,3; Sall. Iug. 34,1 (*fragor*); Cic. Sest. 34; Pis. 28; Cass. Dio 38,16,5; Vir. ill. 73,1 (*lapidatio*); Plut. Pomp. 48 (Mist).

¹⁰ Mart. 9,100,5 f.; 12,18,4 f.; Iuv. 1,96: der Patron bezahlt für seinen Anhang Togen (allerdings solche minderer Qualität). Anschaulich zur „Kleiderordnung“ K.-W. Weeber, Alltag im Alten Rom. Ein Lexikon, 3. Aufl. Düsseldorf/Zürich 1997, 205–208.

Stoffbahnen nur mit Mühe geordnet und an ihrem Platz gehalten werden konnten. Der kaiserzeitliche Rhetoriklehrer Quintilian gab detaillierte Anweisungen, wie dies in korrekter Form zu bewältigen war; und führte gleichzeitig auf, welche von der Norm abweichenden Arten, die Toga zu tragen, auf einen wirklichen Römer nur degoutant wirken konnten bzw. auf welches charakterliche Defizit sie schließen ließen:¹¹ Es gab also eine regelrechte Semiotik dieses Prunkgewandes. Indem die Toga nur sehr begrenzt Bewegungen zuließ, zwang sie ihren Träger jedenfalls zu einem gravitätischen Auftreten, das ihn von der Umgebung abhob – und darauf kam es schließlich an. „Einfache“ Römer ersparten sich das Anlegen der Toga, wann immer es ging, trugen die leichte Tunika und überließen den im doppelten Sinne gewichtigen Habitus nur zu gerne den Senatoren.

Römische Politiker waren also in besonderer Weise in ihrer Stadt präsent: weithin sichtbar durch Kleidung und Anhang, immer inmitten einer Menge von Menschen und in ihren Bewegungen auf das Zentrum des römischen Lebens hin orientiert. Präsenz, physische Präsenz, hatte eine viel intensivere Bedeutung als heute, man stand unmittelbar mit seinem Körper (und den Körpern seiner Freunde und Klienten) ein: Gestik und Mimik, Kleidung und Gang unterlagen steter Beobachtung und galten als höchst zeichnerhaft;¹² so konnte es etwa bei Redeschlachten von Vorteil sein, sich im geeigneten Moment, in der Hitze der Auseinandersetzung, das Gewand vom Leib zu reißen und den Zuschauern das eigene, mit im Kampf davon getragenen Narben bedeckte Fleisch zu präsentieren.¹³ Befanden sich diese zudem ausnahmslos auf der Vorderseite des Körpers, hatte ihr Träger dem Feinde also nie zur Flucht den Rücken zugewendet, war die *virtus*, die Mannhaftigkeit und Charakterfestigkeit des wahren Römers erwiesen. Und der Zeichenwert dieser Narben vermochte ein politisches „Programm“ in unserem Sinne durchaus zu ersetzen.

¹¹ Quint. inst. 11,3,137 ff.; vgl. Suet. Aug. 40,5: Augustus beauftragt die Aedilen, die Kleidung der Passanten auf dem Forum zu kontrollieren, mit der Maßgabe, das Tragen der Toga durchzusetzen.

¹² Cic. leg. 1,27; Sest. 19; Pis. 1. S. dazu A. Corbeill, *Nature Embodied. Gesture in Ancient Rome*, Princeton 2004, insb. Kap. 1. 4. 5; C. Edwards, *The Politics of Immorality in Ancient Rome*, Cambridge 1993, insb. 63–97; J. Connolly, *Mastering Corruption. Constructions of Identity in Roman Oratory*, in: S. R. Joshel/Sh. Murnaghan (Hg.), *Women and Slaves in Greco-Roman Culture. Differential Equations*, London/New York 1998, 130–151, insb. 133–137.

¹³ Liv. 45,35,7–39,20; Plut. Aem. Paull. 30–32. Dazu E. Flaig, *Ritualisierte Politik. Zeichen, Gesten und Herrschaft im Alten Rom*, Historische Semantik 1, Göttingen 2003, 123–136.

Christian Witschel

Verrückte Kaiser?

Zur Selbststilisierung und Außenwahrnehmung nonkonformer Herrscherfiguren in der römischen Kaiserzeit *

1. Der römische Principat und die Rollenbilder des Kaisers

Die von Augustus kurz vor der Zeitenwende begründete Form der Alleinherrschaft im römischen Reich war ein eigentümliches Gebilde, das mit dem deutschen Wort ‚Kaisertum‘ nur unvollkommen umschrieben wird. Besser eignet sich daher der aus dem Lateinischen entlehnte Terminus ‚Principat‘ (von *princeps* = ‚der Erste, Anführer, führende Mann im Staat‘). Eine genauere Ausfüllung dieses Begriffes fällt allerdings nicht ganz leicht, zumal es für ihn keine streng juristische Umschreibung gab – und auch gar nicht geben konnte, da der Terminus, der durchaus in der römischen Tradition verankert war, offenbar bewußt offen gehalten werden sollte.¹

Der Principat war von seiner Genese her – auch wenn dies kaum so klar ausgesprochen wurde – zunächst einmal eine Form der Militärdiktatur, denn die Legionen und die Prätorianergarde bildeten die wichtigste Stütze der kaiserlichen Herrschaft. Gleichzeitig beruhte er aber auch auf einem (bisweilen brüchigen) Konsens mit der bisherigen Führungsschicht des Staates, den Senatoren, deren Mithilfe bei der Verwaltung des Reiches unentbehrlich war. Darüber hinaus trat der Kaiser dem Volk gegenüber als eine Art Vaterfigur

* Die Vortragsform wurde weitgehend beibehalten; die Quellen- und Literaturverweise habe ich daher auf das Nötigste beschränkt. Mein Dank gilt Alexander Heinemann (Berlin) und Ralf von den Hoff (Freiburg) für wertvolle Hinweise sowie Armina Kropp (Heidelberg) und Christian Ronning (München) für die sorgfältige Redaktion des Textes.

¹ Zum römischen Principat vgl. allgemein J. Béranger, *Recherches sur l'aspect idéologique du principat*, Basel 1953; L. Wickert, s.v. *Princeps*, RE XXII 2, 1954, Sp. 1998–2296; Ders., *Neue Forschungen zum römischen Principat*, in: ANRW II 1, Berlin/New York 1974, 3–76. Zur Forschungsgeschichte (speziell der deutschen) vgl. I. Stahlmann, *Imperator Caesar Augustus. Studien zur Geschichte des Prinzipatsverständnisses in der deutschen Altertumswissenschaft bis 1945*, Darmstadt 1988; Dies., *Von der Ideengeschichte zur Ideologiekritik. Lothar Wickerts Beitrag zum Verständnis des augusteischen Principats*, Stuttgart 1991.

auf. Von vielen Menschen wurde er deswegen als ein übermenschliches, ja göttliches Wesen angesehen und entsprechend verehrt.²

Bei einer solchen Ausgangslage verwundert es nicht, daß sich die moderne Forschung lange schwer damit getan hat, eine allgemein verbindliche Definition für diese Herrschaftsform zu finden. Behindert wurde sie dabei vor allem durch die Tatsache, daß viele Gelehrte versuchten, jeweils nur einen der oben genannten Punkte als konstitutiv für den Principat zu erweisen.³ So war man gerade in der deutschen Forschung im Gefolge von Theodor Mommsen lange bemüht, die staatsrechtlichen Grundlagen der Kaiserherrschaft herauszuarbeiten und sie somit als Fortsetzung republikanischer Traditionen zu begreifen.⁴ Dagegen stand das vor allem von dem britischen Althistoriker Sir Ronald Syme entwickelte Modell, das stärker die personenbezogenen Aspekte der augusteischen Herrschaft betonte.⁵ Inzwischen ist man aber immer mehr zu der Einsicht gelangt, daß eine einseitige Interpretation des Principats wenig fruchtbar ist. Ganz im Gegenteil scheint es geradezu typisch für diese Form der Alleinherrschaft gewesen zu sein, daß sie verschiedene Facetten aufwies, da einzelne Individuen oder bestimmte soziale Gruppen den Kaiser aus jeweils unterschiedlichen Perspektiven sahen und dieser wiederum auf die divergierenden Erwartungshaltungen einging, indem er je nach Anlaß und

² Zu den ideologischen Grundvoraussetzungen des Principats vgl. H. Kloft, Aspekte der Prinzipatsideologie im frühen Prinzipat, *Gymnasium* 91, 1984, 306–326; A. Pabst, *Comitia imperii*. Ideelle Grundlagen des römischen Kaisertums, Darmstadt 1997, sowie D. Kienast, *Augustus. Prinzeps und Monarch*, 3. Aufl. Darmstadt 1999, 78–98. 204–319.

³ Zu den unterschiedlichen Ansätzen bei der Interpretation des Principats, die insbesondere von Theodor Mommsen und Ronald Syme geprägt wurden, vgl. H. Galsterer, *A Man, a Book and a Method: Sir Ronald Syme's Roman Revolution after Fifty Years*, in: K. Raaflaub/M. Toher (Hg.), *Between Republic and Empire. Interpretations of Augustus and His Principate*, Berkeley/Los Angeles/Oxford 1990, 1–20; J. Linderski, *Mommsen and Syme: Law and Power in the Principate of Augustus*, in: Raaflaub/Toher, *Between Republic and Empire*, 42–53.

⁴ Zu den republikanischen Aspekten des Principats vgl. die dezidierte und sicherlich über das Ziel hinausschießende, aber dennoch beachtenswerte Stellungnahme von H. Castritius, *Der römische Prinzipat als Republik*, Husum 1982.

⁵ S. die deutsche Neuausgabe seines Meisterwerkes: R. Syme, *Die römische Revolution. Machtkämpfe im antiken Rom*, Stuttgart 2003. Zu dem Buch von Syme vgl. die Beiträge in: A. Giovannini (Hg.), *La révolution romaine après Ronald Syme. Bilans et perspectives*, Entretiens sur l'antiquité classique 46, Genf 2000.

Publikum einen jeweils anderen Aspekt seines Images besonders hervorhob.⁶ Daraus entwickelten sich verschiedene Rollenbilder und Verhaltensmuster, die erst zusammengenommen ein einigermaßen zutreffendes Bild vom Principat ergeben.⁷ Sie sollen im folgenden kurz vorgestellt werden.

Wichtig war zunächst tatsächlich der konstitutionelle, auf die Traditionen der römischen Republik zurückgehende Aspekt des Principats. So war die Stellung des Herrschers seit Augustus durch ein kompliziertes, von Senat und Volksversammlung verliehenes Bündel an Vorrechten definiert, die ihn zwar in ihrer Gesamtheit aus der aristokratischen Führungsschicht eindeutig heraus hoben und die mit der Zeit zu einer relativ einheitlichen monarchischen Machtstellung verschmolzen, aber trotz der teilweise doch recht gezwungen wirkenden staatsrechtlichen Konstruktionen immer noch einigermaßen mit den republikanischen Vorgaben vereinbar waren. Dieser Aspekt ist in der neueren Forschung etwas in den Hintergrund getreten, ja gar als verlogenes Spiel oder leere Fassade abgetan worden.⁸ Das scheint mir jedoch nicht völlig gerechtfertigt zu sein, denn es ging hierbei vor allem um eine Rücksichtnahme auf die Gefühle und Einstellungen der wichtigsten Führungsgruppe im römischen Staat, nämlich der Senatoren und der durch sie gebildeten Körperschaft, des Senats. Letzterer hatte zwar im politischen Alltagsgeschäft während der Kaiserzeit nur noch wenig echte Mitspracherechte, aber er war weiterhin ein

⁶ Der britische Archäologe R. R. Smith hat darum zu Recht von der ‚Proteus-Natur‘ des römischen Kaisers gesprochen; s. Ders., *The Imperial Reliefs from the Sebasteion at Aphrodisias*, JRS 77, 1987, 88–138, bes. 88: „The political ideology of the early principate was distinctively Protean: the emperor was different things for different people and contexts“.

⁷ Zu den verschiedenen Verhaltensmustern des römischen Herrschers vgl. die grundlegende Studie von A. Alföldi, *Die monarchische Repräsentation im römischen Kaiserreiche*, Darmstadt 1970, bes. 25–38; gerade von ihm, der den Principat stark ‚autokratisch‘ bzw. ‚charismatisch‘ geprägt sieht, werden allerdings der Gestus der Mäßigung und die Rolle des *civilis princeps* zu sehr als reines Spiel ohne tiefere Bedeutung abgetan.

⁸ So spricht Wickert, *Principes*, Sp. 2070, von der „wohltätigen und notwendigen Lüge des Prinzipats“ (meine Hervorhebung). Eine ähnliche Bewertung findet sich in einer jüngst erschienenen, ausgezeichneten Studie zu den Herrschaftsmechanismen im frühen Principat: A. Winterling, *Caligula. Eine Biographie*, München 2003. Winterlings Grundthese zu den Beziehungen zwischen Herrscher und Senatsaristokratie lautet, hierbei habe es sich um eine doppelbödige, ja unehrliche Kommunikation gehandelt, die von beiden Seiten nicht wirklich ernst genommen, aber als Fassade aufrecht erhalten worden sei. Das Ganze sei deshalb im wesentlichen ein oberflächliches „Schauspiel“ (so explizit ebda. 18. 26. 96) gewesen.

geachtetes Organ, dem gerade zur Legitimation der Kaiserherrschaft eine große Bedeutung zukam.⁹ Der Kaiser war deswegen gut beraten, zur Stützung seiner eigenen Stellung Rücksicht auf die Befindlichkeiten der Senatoren zu nehmen, und diese wollten in dem Herrscher eben zumeist keine gottähnliche Figur sehen, sondern einen *primus inter pares*, wie es der jüngere Plinius in seinem Panegyricus auf Kaiser Trajan beispielhaft formuliert hat:¹⁰

Aus unsere Rede soll deutlich hervorgehen, wie sich die Zeiten geändert haben ... Wir wollen dem Kaiser niemals wie einem Gott oder einem göttlichen Wesen schmeicheln, denn wir reden nicht über einen Tyrannen, sondern über einen Mitbürger (*civis*), nicht über einen Herren (*dominus*), sondern über unseren Vater. Er sei einer von uns (*unus ex nobis*), hat er gesagt; und gerade dadurch zeichnet er sich aus und ragt noch mehr heraus, daß er uns als Gleichwertige behandelt und sich sowohl bewußt ist, daß er nur ein Mensch ist, als auch weiß, daß er den anderen Menschen vorsteht.

Gefragt war aus dieser Perspektive also ein bürgernahes Image – der Kaiser sollte den Senatoren möglichst von gleich zu gleich begegnen, ihre Namen kennen und sie wie gute Bekannte ansprechen. Zusammengefaßt wurde dies in dem Schlagwort vom *civilis princeps*, der bewußt auf ihm angetragene übermenschliche Ehrungen zu verzichten und damit seine Zurückhaltung und Bescheidenheit (*moderatio*) in immer wiederholten Gesten zur Schau zu stellen wußte.¹¹

Ebenfalls aus traditionellen römischen Wertvorstellungen erwuchs die Rolle des Kaisers als eine Art Über-Patron, die ihn mit verschiedenen Teilen der Gesellschaft verband, etwa als ‚Freund‘ (*amicus*) für einen engeren Kreis von Oberschichtangehörigen, aber auch von Dichtern und Künstlern; als echter *patronus* der zahlreichen kaiserlichen Sklaven und Freigelassenen, die die sog. *familia Caesaris* bildeten; als Schutzherr der stadtrömischen *plebs* und schließlich als ‚Vater des Vaterlandes‘ (*pater patriae*) für die gesamte Reichsbevölkerung. Ein besonderes Augenmerk galt hierbei der Bevölkerung

⁹ Vgl. P. A. Brunt, *The Role of the Senate in the Augustan Regime*, CQ 34, 1984, 423–444, und R. J. A. Talbert, *The Senate of Imperial Rome*, Princeton 1984, bes. 354–371.

¹⁰ Plin. paneg. 2,3–4.

¹¹ Grundlegend zu diesem Aspekt der Principatsherrschaft ist die Studie von A. Wallace-Hadrill, *Civilis princeps: Between Citizen and King*, JRS 72, 1982, 32–48, der sich zu Recht dagegen ausspricht, die von Alföldi, Repräsentation, und anderen so stark betonte ‚autokratische‘ Rolle des Kaisers als die alleinig verbindliche anzusehen.

Rudolf Haensch

Provinzhauptstädte im Imperium Romanum

„Landeshauptstadt München“ – jedes in München zugelassene Auto verkündet mit seiner Zulassungsplakette diese Botschaft. Für die Münchener Stadtverwaltung, aber wohl auch für fast alle Münchener bildet es ein zentrales Element des eigenen Selbstverständnisses, daß München das administrative und politische Zentrum Bayerns ist. Die Münchener stehen damit sicher nicht alleine: Ganz ähnliches dürfte für viele andere heutige Landeshauptstädte gelten. Überhaupt ist für den modernen Menschen die Existenz politischer und administrativer Zentren so selbstverständlich, daß er auch im Falle anderer Kulturen und historischer Epochen immer wieder nur danach fragt, wo das Zentrum dieses historischen Gebildes gelegen habe, und nicht, ob es denn überhaupt ein solches gegeben habe.

Solch selbstverständliche Überzeugungen durch die eingehende Untersuchung anderer Epochen in Frage zu stellen, ist eine Aufgabe historischer Forschung. Im Falle des mittelalterlichen Deutschen Reiches wurde die moderne Vorstellung von der Selbstverständlichkeit eines festen Zentrums in den 50er Jahren in Frage gestellt, als man sich mit dem ‚Reich ohne Hauptstadt‘ beschäftigte.¹ Im Falle des römischen Reiches wurde diese Vorstellung in den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts problematisiert. Vor allem F. Millar versuchte damals an einer Reihe von Fragekomplexen zu zeigen, daß man sich bis dahin die Verwaltung des Römischen Reiches allzu institutionell-bürokratisch vorgestellt habe. In diesem Zusammenhang bestritten er und seine Schüler auch, daß die Provinzen des Römischen Reiches administrativ-politische

¹ W. Berges, Das Reich ohne Hauptstadt, in: Das Hauptstadtproblem in der Geschichte. Festgabe zum 90. Geburtstag Friedrich Meinekes, München 1952, 1–30. Im folgendem werden als Abkürzungen benützt: AE = *Année Epigraphique*; CIL = *Corpus Inscriptionum Latinarum*; G = B. und H. Galsterer, Die römischen Steininschriften aus Köln, Köln 1975; IAM = J. Gascoü u. a., *Inscriptions antiques du Maroc II. Inscriptions Latines*, Paris 1982; IBR = F. Vollmer, *Inscriptiones Baivariae Romanae*, München 1915; ILS = H. Dessau, *Inscriptiones Latinae Selectae*, 3 Bände, Berlin 1892–1916 (Nachdruck 1962); W = F. Wagner, *Neue Inschriften aus Raetien, Bericht der Römisch-Germanischen Kommission 37–38, 1956–1957, 215–264*. Als Einführungen in die Lateinische Epigraphik sei z. B. auf L. Schumacher, *Römische Inschriften*, Stuttgart 1988 u. ö., oder M. G. Schmidt, *Einführung in die lateinische Epigraphik*, Darmstadt 2004, verwiesen.

Zentren, also Provinzhauptstädte, gehabt hätten. Es sei nicht nur so, daß keine antike Quelle derartige Zentren explizit belege. Vielmehr hätten römische Statthalter als ‚governors on the move‘ vor allem geherrscht und nicht verwaltet. Längerfristig geführte Akten und die zu ihrer Aufbewahrung nötigen Archive, also das Herzstück jeder Bürokratie und der Kristallisationskern jedes administrativen Zentrums, hätte es gar nicht gegeben. Weder explizite Quellenaussagen noch strukturelle Überlegungen erlaubten es, von Provinzhauptstädten zu sprechen.²

Fergus Millars Wirkung war lange Zeit unterschiedlich: Außerhalb Englands nahm die Provinzialarchäologie seine These nicht wahr. Wie schon seit Jahrzehnten ging und geht man weiterhin ganz selbstverständlich davon aus, daß es feste Provinzzentren gegeben habe.³ Vor allem innerhalb der angelsächsischen Althistorie aber wurde seine Sicht zur nicht mehr hinterfragten *opinio communis*. Das eine wie das andere ist gleich problematisch: F. Millar hatte durchaus gewichtige Argumente vorgebracht, die man diskutieren mußte, aber sie waren auch keineswegs von solcher Überzeugungskraft, daß sie zur allein gültigen Wahrheit werden mußten.

So wie die von F. Millar vorgetragene Gesamtsicht der römischen Verwaltung in den letzten Jahren zunehmend revidiert worden ist, so wurde auch seine These, Provinzhauptstädte habe es nicht gegeben, auf den Prüfstand gestellt. Aber die Auseinandersetzung mit ihm beschränkte sich nicht nur darauf, strukturelle Gegebenheiten nachzuweisen, die notwendigerweise zu festen administrativen Zentren in den Provinzen führten. Sie versuchte auch, diese Provinzhauptstädte näher zu charakterisieren. Seine Kritik sollte auch insofern ernst genommen werden, als überprüft wurde, inwieweit all dasjenige zutrifft, was wir fast zwangsläufig mit Hauptstädten assoziieren. Es war also z. B. zu untersuchen, ob solche Städte auch ökonomische Zentren waren, wie es die

² A. J. Marshall, *Governors on the Move*, Phoenix 20, 1966, 231–246; F. Millar, *The Roman Near East*, Cambridge (Ma.)/London 1993, 123, vgl. 94 f. (anders aber Ders., *Rome, the Greek World, and the East II: Government, Society and Culture in the Roman Empire*, Chapel Hill/London 2004, 39); M. Millett, *Introduction*: London as a Capital?, in: B. Watson (Hg.), *Roman London. Recent Archaeological Work*, Portsmouth (Rh.I.) 1998, 7–12; W. Williams, *Pliny. Correspondence with Trajan from Bithynia (Epistles X)*, Warminster 1990, 12.

³ Das gilt z. B. für die verschiedenen Bände der Reihe „Die Römer in ...“ (Bayern, Baden-Württemberg etc.) oder diejenigen der jetzt erscheinenden Reihe „*Orbis provinciarum*“, früher schon z. B. für die nicht vollendete Reihe „*History of the Provinces of the Roman Empire*“.

Zentralortthese Walter Christallers⁴ unterstellt. Oder es galt – um auf die eingangs gemachten Bemerkungen zurückzukommen – zu klären, ob eine solche Funktion von der Bevölkerung dieser Stadt grundsätzlich als ein Positivum empfunden wurde.

Die komplizierte Untersuchung kann an dieser Stelle nicht im Detail vorgestellt werden.⁵ Vielmehr sollen erstens die strukturellen Gegebenheiten erörtert werden, die zur Herausbildung fester administrativer Zentren in den Provinzen führten. Zweitens möchte ich der Frage, welche Konsequenzen eine solche Funktion für ein administratives Zentrum einer Provinz in römischer Zeit hatte, am Beispiel der auf dem Boden der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Zentren nachgehen, also anhand der *Colonia Claudia Ara Agrippinensium* – CCAA – (Köln), *Mogontiacum* (Mainz), *Augusta Treverorum* (Trier) und *Augusta Vindelicum* (Augsburg). Es soll dabei nicht nur erläutert werden, inwiefern man die administrative Funktion dieser Städte noch in heutigen archäologischen Befunden fassen kann, sondern es sollen auch generell Gemeinsamkeiten und Unterschiede solcher administrativer Zentren herausgearbeitet werden.

Sicherlich trifft die Beobachtung Millars zu, daß römische Amtsinhaber während eines erheblichen Teils des Jahres in ihrem Zuständigkeitsbereich unterwegs waren. Nur so konnte der Statthalter unter antiken Verkehrsbedingungen prinzipiell für alle ansprechbar bleiben, nur so konnte er seine Kontrolle über die zentralen lokalen Instanzen aufrechterhalten, die römischen Garnisonen inspizieren und trainieren und vor allem die zentrale Rolle im Gerichtswesen ausfüllen, die ihm in einer römischen Provinz zukam (vgl. Abb. 1). Er war ja spätestens seit der frühen Kaiserzeit nicht nur bei Kapitalprozessen, also allen gewichtigeren Strafrechtsfällen, der allein zuständige Richter,

⁴ W. Christaller, Die zentralen Orte in Süddeutschland, Jena 1933; zu den Problemen einer Übertragung dieser Vorstellungen auf vormoderne Epochen z. B. D. Denecke, Der geographische Stadtbegriff und die räumlich-funktionale Betrachtungsweise bei Siedlungstypen mit zentraler Bedeutung in Anwendung auf historische Siedlungsepochen, in: H. Jankuhn u. a. (Hg.), Vor- und Frühformen der europäischen Stadt im Mittelalter, Göttingen 1973, 33–55.

⁵ R. Haensch, *Capita provinciarum*. Statthaltersitze und Provinzialverwaltung in der römischen Kaiserzeit, Mainz 1997; als besonders eingehende und ausführliche Rezensionen seien genannt: F. M. Ausbüttel, Münstersche Beiträge zur Antiken Handelsgeschichte 17, 2, 1998, 104–107; G. Wesch-Klein, Göttingische Gelehrte Anzeigen 251, 1999, 189–202; S. Mitchell, *Classical Review* 50, 2000, 521–524; G. Burton, *Journal of Roman Studies* 91, 2001, 226–227; N. Hanel, *Bonner Jahrbücher* 200, 2000, 664–667.

sondern auch bei allen Zivilprozessen, bei denen eine bestimmte, gar nicht einmal so hohe Streitwerthöhe überschritten wurde. In vielen Provinzen gab es sogar ein festes institutionelles Gerüst für solche Reisen: die Konventsordnung. Diese Regelungen sehen vor, daß ein Statthalter bestimmte große Zen-



Abb. 1: Darstellung der Ankunft eines *legatus Augusti*
auf einem Grabbau aus Carthago
(mit freundlicher Genehmigung von Th. Schäfer, Tübingen)

tren seiner Provinz einmal im Jahr (oder unter Umständen einmal alle zwei Jahre) aufsuchte, sich dort für einen bestimmten Zeitraum aufhielt und Recht sprach.⁶

⁶ Zu den Statthalterreisen und dem Konventssystem: A. Béranger-Badel, *Le voyage des gouverneurs à l'époque impériale*, in: H. Duchêne (Hg.), *Voyageurs et Antiquité classique*, Dijon 2003, 73–86; G. Burton, *Proconsuls, Assizes and the Administration of Justice under the Empire*, *Journal of Roman Studies* 65, 1975, 92–106; Haensch, *Capita*, 28 ff. 705 ff. 748 ff.; Ders., *Zur Konventsordnung in Aegyptus und den übrigen Provinzen des römischen Reiches*, in: B. Kramer u. a. (Hg.), *Akten des 21. Internationalen Papyrologenkongresses Berlin, 13.–19.8.1995*, Band I, Stuttgart/Leipzig 1997, 320–391; C. Lepelley, *Aspects de l'Afrique romaine*, Bari 2001, 55–68; E. Meyer-Zwiffelhofer, *Πολιτικῶς ἀρχεῖν*. Zum Regierungsstil der senatorischen Statt-

Wir wissen nur aus ganz wenigen Provinzen, wieviel Zeit ein Statthalter mit Reisen verbrachte. In Aegyptus waren es ganz offensichtlich normalerweise die vier ‚Wintermonate‘ von Januar bis April. Sizilien bereisten seine Gouverneure anscheinend zweimal pro Jahr, im Frühjahr und im Herbst. Aber wie sich dies auch immer in anderen Provinzen verhielt, es gab überall Jahreszeiten, wie den Winter oder den Hochsommer, in denen Reisen nur schwer möglich und auf jeden Fall sehr strapaziös waren. Während dieser Perioden brauchte ein Statthalter – dem in seinen Dienstanweisungen, seinen *mandata*, ausdrücklich vorgeschrieben wurde, auf seine Gesundheit zu achten – für sich und seine Begleitung ein festes Quartier. Sicherlich hätte man dieses Quartier jedes Jahr wechseln können. Aber dagegen sprach nicht nur, daß in vielen Provinzen die Zahl derjenigen Städte, die einen Statthalter und seinen Stab längerfristig aufnehmen konnten, beschränkt war. Zudem waren in vielen Untertanengebieten Roms unter Umständen schon in vorrömischer Zeit oder in der Eroberungsphase Gebäude entstanden, die alle nötigen Erfordernisse für ein entsprechendes Winterquartier erfüllten und an denen man gegebenenfalls über Jahrhunderte festhielt. Das bestbekannte Beispiel ist das Praetorium in der CCAA, dessen Baugeschichte sich von der augusteischen Zeit bis zur Aufgabe der römischen Herrschaft am Rhein erstreckt.⁷ Aber auch der Statthalter von Sizilien residierte noch in der Spätantike auf der Insel Ortygia, auf der sich schon der Palast Hierons befunden hatte und in dem auch Verres gewohnt hatte.⁸

Fergus Millar hatte sicherlich recht, daß manche Statthalter Roms sich bei ihren Aufgaben nur auf eine Handvoll hoher Berater aus dem Freundeskreis, die eigenen Sklaven und Freigelassene und einige wenige römische Amtsdienner, die sogenannten *apparitores*, stützen konnten. Aber diese für die republikanische Zeit typische Situation⁹ traf in der Kaiserzeit nur noch auf die wenigen (zehn) *provinciae populi Romani* zu, also die ganz und gar befriedeten Provinzen, die in Fortführung der republikanischen Praxis von einem ausgelosten *proconsul* (prätorischen oder konsularen Ranges), einem diesen zugeordneten, gleichfalls ausgelosten *quaestor* sowie einem bzw. mehreren *legati*

halter in den kaiserzeitlichen griechischen Provinzen, Stuttgart 2002, 223 ff.; R. Schulz, Herrschaft und Regierung, Paderborn u. a. 1997, 108 ff.

⁷ G. Precht, Baugeschichtliche Untersuchungen zum römischen Prätorium in Köln, Köln 1973, und demnächst die Kölner Dissertation von Felix Schäfer.

⁸ Liv. 24,21,6. 23,4; Cic. Verr. 2,4,118; vgl. 2,5,30. 80. 92–94. 106; AE 1946, 207.

⁹ Schulz, Herrschaft, 103 ff. 143 ff. 305 ff.

proconsulum verwaltet wurden. Ganz anders verhielt es sich in den *provinciae Caesaris*, also denjenigen Provinzen, die im kaiserlichen Auftrag von senatorischen *legati Augusti pro praetore* – im konsularen oder prätorischen Rang – und ritterlichen *procuratores* verwaltet wurden. In diesen Provinzen – wie z. B. den beiden Germaniae oder Raetia – entwickelten sich schon in der Zeit des Frühen Prinzipats die sogenannten *officia*, ausdifferenzierte Stäbe mit zahlreichen Mitgliedern, die dem römischen Amtsinhaber bei seiner Tätigkeit zur Seite standen.¹⁰ Während sich die *officia* der Gouverneure aus abkommandierten Soldaten rekrutierten, bildeten bei den Procuratoren Sklaven und Freigelassene des Kaisers den Stab,¹¹ und eine kleinere Gruppe von Soldaten diente nur dazu, den Amtsinhaber zu schützen und dessen Anordnungen nötigenfalls das entsprechende Gewicht zu verleihen.

Über die Angehörigen dieser Stäbe sind wir vor allem durch die von ihren Angehörigen errichteten Inschriften informiert. Dementsprechend fragmentarisch bleibt letztlich unser Bild. Immerhin wird deutlich, daß der administrative Stab eines Gouverneurs selbst in den weniger wichtigen prätorischen Provinzen wahrscheinlich an die 100 Personen umfaßte, zu denen noch eine berittene Leibwache von wohl mindestens 50 weiteren Soldaten kam. Bei den Stäben von Statthaltern konsularer Provinzen dürfte es sich gar um mehrere Hunderte solcher *officiales* gehandelt haben. Derart große Personengruppen können eigentlich nicht mehr permanent den Gouverneur auf seinen Reisen begleitet haben – das hätte für die einzelne Provinz einen viel zu belastenden und zudem sachlich nicht gerechtfertigten Aufwand bedeutet. Eine demen-

¹⁰ N. J. E. Austin/N. B. Rankov, *Exploratio*, London/New York 1995, 151 ff.; F. Bérard, *La garnison de Lyon et les officiales du gouverneur de Lyonnaise*, in: G. Alföldy/B. Dobson/W. Eck (Hg.), *Kaiser, Heer und Gesellschaft in der römischen Kaiserzeit*, Stuttgart 2000, 279–304; Haensch, *Capita*, 710 f.; Ders., *Les capitales des provinces germaniques et de la Rhétie: De vieilles questions et de nouvelles perspectives*, in: J. Ruiz de Arbulo (Hg.), *Simulacra Romae. Roma y las capitales provinciales del Occidente Europeo*, Tarragona 2004, 307–325, besonders 315 f.; J. Nelis-Clément, *Les beneficiarii*, Bordeaux 2000, 115 ff.; B. Palme, *Die officia der Statthalter in der Spätantike. Forschungsstand und Perspektiven*, *Antiquité Tardive* 7, 1999, 85–133, besonders 91 ff.; B. Rankov, *The Governor's Men: the officium consularis in Provincial Administration*, in: A. Goldsworthy/I. Haynes (Hg.), *The Roman Army as a Community*, Portsmouth (R.I.) 1999, 15–34.

¹¹ G. Boulvert, *Esclaves et affranchis impériaux sous le Haut-Empire romain*, Napoli 1970; J. France, *Le personnel subalterne de l'administration financière et fiscale dans les provinces des Gaules et des Germanies*, *Cahiers Centre Glotz* 11, 2000 (2001), 193–221; Haensch, *Capita*, 725 f.; P. R. C. Weaver, *Familia Caesaris*, Cambridge 1972.

sprechend nötige, mehr oder weniger permanente, Kasernierung des für die administrativen Tätigkeiten nötigen Personals am Dienstsitz mußte aber auf jeden Fall indirekt die Herausbildung einer festen Provinzhauptstadt fördern.

Schließlich beruht F. Millars Bild der römischen Administration ganz entscheidend auf literarischen Quellen. Es trifft sicher zu, daß sich in diesen Quellen oft anekdotischen Charakters kaum Hinweise auf Akten und Archive finden. Diese Quellen interessieren sich aber vor allem für außerordentliche politische und militärische Ereignisse und das Handeln der wichtigsten daran beteiligten Personen. Routinevorgänge und die Ebene der Personen, die die Entscheidungen der Machthaber umsetzten, bleiben außer acht. Dieses Bild kann auch nicht anhand der Inschriften korrigiert werden, denn die Städte des Reiches publizierten auf *Stein* vor allem solche Dokumente, die sie in besonderem Glanze erstrahlen ließen, mit denen ihnen also z. B. Privilegien übertragen wurden. Auch diese Dokumentation betrifft mithin wiederum vor allem das Exzeptionelle und nicht den Routinevorgang.¹² Einblick in die routinemässige Schriftlichkeit gewährt nur eine Quellengattung, die F. Millar wie viele andere Althistoriker weitgehend außer acht ließ: die Papyri, also die in Teilen Ägyptens durch die dortige Trockenheit erhaltenen Schriftstücke auf dem wichtigsten vergänglichen Schreibstoff der Antike, dem Papyrus. Man schiebt diese Zeugnisse gerne mit dem Argument beiseite, sie könnten nur eine Quelle für die Provinz – Aegyptus – sein, in der sie gefunden wurden, und diese Provinz habe in vieler Hinsicht einen Ausnahmecharakter getragen.¹³ Das trifft aber gerade auf die von den Trägern der römischen Provinzverwaltung verfaßten Schriftstücke nicht zu; denn die hohen römischen Amtsinhaber hielten sich in Ägypten nur zwei bis drei Jahre auf und hatten eine lange militärische und zivile Laufbahn hinter sich, die sie durch viele andere Provinzen des Reiches geführt hatte. Sie kamen also von außen und orientierten sich notwendigerweise an demjenigen, was sie schon von anderen Aufgaben gewöhnt waren.¹⁴ Auch ihr Stab kam aus dem Verband, dem römischen Heer, der wohl wie kein anderer einen reichsweit einheitlichen Charakter hatte. Insofern darf man verallgemeinern, was wir aus

¹² G. P. Burton, *The Roman Imperial State (A. D. 14–235): Evidence and Reality*, *Chiron* 32, 2002, 249–280, besonders 257 ff.; W. Eck, *Administrative Dokumente*, in: Ders., *Die Verwaltung des römischen Reiches in der Hohen Kaiserzeit* 2, Basel u. a. 1997, 359–381.

¹³ So zuletzt z. B. wieder Meyer-Zwiffelhofer, *Πολιτικῶς ἀρχεῖν*, 45 f.

¹⁴ S. insbesondere P. A. Brunt, *The Administrators of Roman Egypt*, jetzt in: Ders., *Roman Imperial Themes*, Oxford 1990, 215–254.

Ägypten z. B. über die umfangreichen Kopiaibücher der ein- und ausgehenden Korrespondenz römischer Amtsinhaber erfahren – PFlor 278 r enthielt z. B. bei mindestens 20 m Länge über 120 Spalten Text. In diese Kopiairolle war der Text von mindestens 22 Briefen hineinkopiert worden, von denen alleine 13 am selben Tag abgesandt worden waren.¹⁵ Nicht nur in Ägypten, sondern auch in anderen Provinzen muß es möglich gewesen sein, sich Kopien von Gerichtsprotokollen römischer Amtsinhaber zu verschaffen, die vor 58 oder gar 121 Jahren amtiert hatten.¹⁶

Die gerade erläuterten strukturellen Überlegungen bestätigen die ganz vereinzelt einschlägigen Hinweise auf feste Statthaltersitze in literarischen Quellen – wenn also z. B. Strabon von Tarraco sagte, es sei gut geeignet für die Aufenthalte der Gouverneure, oder Josephus über einen bestimmten Legaten von Syrien schrieb, er sei nach einer militärischen Expedition nach Antiochia zurückgekehrt, weil die Statthalter in dieser Stadt, die ja das politische Zentrum Syriens sei, ohnehin die meiste Zeit verbrächten.¹⁷ Diese literarischen Quellen sind auch die wichtigsten Belege dafür, daß es solche festen Statthaltersitze schon in augusteischer Zeit gab. Allerdings führen auch diese Hinweise in der wichtigen, anhand von Inschriften aber nicht zu klärenden, Frage weiter, ob sich solche festen Residenzorte im Laufe einer längeren Entwicklung eingespielt hatten oder ob sie zu einem bestimmten Zeitpunkt – z. B. bei der Einrichtung einer Provinz – festgelegt worden waren.

Den festen Amtssitz eines Gouverneurs – der wichtigsten Instanz der römischen Herrschaft in einer Provinz –, darf man aber mit einigem Recht als deren Hauptstadt bezeichnen; denn der Kern des heutigen Hauptstadtbegriffes besteht zweifellos darin, daß sich in der entsprechenden Stadt die zentralen politischen und administrativen Organe konzentrieren. Dabei impliziert der Begriff der Hauptstadt für uns immer eine Vielzahl solcher Organe. Dementsprechend hat man auch von einer römischen Provinzhauptstadt „vielerlei Ämter“ und „zahlreiche Verwaltungsbauten“ erwartet.¹⁸ Das ist aber schon von vorneherein deshalb falsch, weil es in einer römischen Provinz neben dem

¹⁵ D. Comparetti, *Papiri Fiorentini*, II, Milano 1908 (Ndr. Torino 1960), 253 ff. Nr. 278. Ausführlich dazu R. Haensch, *Das Statthalterarchiv*, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung 109, 1992, 209–317, hier 247 f.

¹⁶ Haensch, *Statthalterarchiv*, 224 ff. 298 ff.

¹⁷ Strab. 3,4,7; *Ios. Ant. Iud.* 17,132.

¹⁸ Vgl. die Belege bei Haensch, *Capita*, 12.

Statthalter höchstens noch zwei zentrale politisch-administrative Organe gab: den Leiter der Finanzverwaltung, also den *procurator Augusti* bzw. den *quaestor provinciae*, und die alljährlich ein- oder zweimal für kurze Perioden zusammentretende Versammlung der wichtigsten Notablen einer Provinz, das sogenannte *concilium*.¹⁹ Beide Institutionen residierten aber entgegen demjenigen, was wir heute erwarten, keineswegs notwendigerweise auch am Statthaltersitz. Im Gegenteil: Daß sich am Statthaltersitz auch das (oder ein) *concilium* versammelte, war zwar bei insgesamt 13 (eventuell sogar 18) Provinzen der Fall, galt aber nicht für acht (eventuell sogar 17) andere. Und während man bei 27 Provinzen zumindest gewisse Anhaltspunkte hat, daß neben dem Gouverneur auch noch ein weiterer hochrangiger Vertreter Roms am Statthaltersitz amtierte, war dies in 21 Provinzen wohl nicht der Fall.²⁰

Die häufige räumliche Trennung der wenigen Amtssitze der Vertreter Roms in einer Provinz und der Tagungsstätte des *concilium provinciae* trifft gerade auch auf die vier hier besonders interessierenden Zentren römischer Provinzialadministration zu: Von den drei Statthaltersitzen war nur Augusta Vindelicum seit dem späten 2. Jh., also seit der Stationierung einer Legion in Raetia, Sitz zweier hoher Vertreter Roms – des prätorischen Legaten und des ritterlichen Procurators. Demgegenüber residierte in der CCAA und in Mogontiacum nur der jeweilige Gouverneur, während der für die beiden Germaniae und die Belgica zuständige Finanzprocurator in Augusta Treverorum amtierte. Nur im Falle der CCAA spricht vieles dafür, daß sich in dieser Stadt auch die Abgeordneten eines *concilium* – am ehesten wohl für die beiden germanischen Provinzen – trafen. Mogontiacum war als Ort des Kenotaph des Drusus und eines Bogens für Germanicus zumindest im Frühen Prinzipat Schauplatz von Zeremonien des römischen Heeres und der gallischen und linksrheinischen germanischen Gemeinden, aber wohl nicht eigentlich Tagungsstätte eines *concilium*. Und ob es in der Provinz Raetia ein *concilium* gab, muß offenbleiben.²¹

¹⁹ B. Burrell, *Neokoroi. Greek Cities and Roman Emperors*, Leiden 2004; J. Deininger, *Die Provinziallandtage der römischen Kaiserzeit von Augustus bis zum Ende des dritten Jahrhunderts n. Chr.*, München/Berlin 1965; D. Fishwick, *The Imperial Cult in the Latin West*. 3 Bände, Leiden u. a. 1987–2004; S. R. F. Price, *Rituals and Power. The Roman Imperial Cult in Asia Minor*, 2. Aufl. Cambridge u. a. 1985.

²⁰ Haensch, *Capita*, 361 ff. 752 ff.

²¹ Für die Einzelargumentation s. im folgenden. Grundsätzlich: Haensch, *Capita*, 65 ff. 146 ff., sowie Ders., *Capitales*; Ders., *Die Colonia Claudia Ara Agrippinensium – ein typischer Statthaltersitz?*, *Kölner Jahrbuch* 32, 1999 (2001), 641–655; Ders., *Das römische Köln als „Hauptstadt“ der Provinz Germania inferior*, *Geschichte in Köln* 33,

Doch wie ist es überhaupt möglich, den Amtssitz eines römischen Provinzstatthalters zu bestimmen? Da ganz grundsätzlich nur eine Handvoll von Statthaltersitzen in den literarischen Quellen explizit als solche erwähnt werden, ist man in der weit überwiegenden Zahl der Fälle auf indirekte Anhaltspunkte, also Indizien, angewiesen, um solche Residenzorte zu ermitteln. Wie im Falle des juristischen Indizienbeweises wird die Beweisführung um so überzeugender, je mehr und je gewichtigere Indizien beigebracht werden können.²² Solche Indizien lassen sich vor allem den Quellen entnehmen, die unsere wichtigste Informationsquelle für das Geschehen in den Provinzen sind: den Inschriften.

So findet sich z. B. unter den Kölner Inschriften ein nicht datierter Altar, den ein *ostiarius consularis* den Matres Remae widmete (AE 1990, 733). Ein *ostiarius consularis* ist seinem Titel nach ein Türwächter oder Portier des Amtsgebäudes des konsularen Statthalters, also jemand, der sich in seiner dienstlichen Funktion in enger Nähe des Statthalters aufhielt. Insofern sollte man die Inschrift als einen gewichtigen Anhaltspunkt für den Ort des Statthalterpalastes werten. Allerdings ist sie wie jeder Altar prinzipiell nur das Zeugnis eines einmaligen religiösen Aktes, über dessen Umstände wir gerade in diesem Fall nicht Näheres erfahren. Wenn wir also den Aussagewert dieses Zeugnisses bemessen wollen, muß man prinzipiell in Erwägung ziehen, daß der *ostiarius* bei einer Dienst- oder Privatreise zu einem ganz anderen Platz als seinem Dienstort an einer Reisestation meinte, die Einwirkung der römischen Matronen erfahren zu haben, und dann dort einen Altar stiftete. Als Einzelindiz für die CCAA als Statthaltersitz ist diese Inschrift also nur von beschränktem Aussagewert. Derartige Einzelindizien gewinnen nur in ihrer Kumulation an Aussagekraft, dadurch also, daß aus der CCAA noch zahlreiche weitere Grab- und Weihinschriften von Stabsmitgliedern des Gouverneurs stammen. Von all diesen Zeugnissen möchte ich nur einige besonders aussagekräftige ansprechen: So finden sich unter den in Köln gefundenen Inschriften zwei Altäre zweier *centuriones*, die die Stallmeister und die Leibwache zu Fuß von zwei Statthaltern der zweiten Hälfte des 2. Jh.s befehligten, und ein aus dem Jahr 239 stammender Altar eines *barcarius consularis*, also eines

1993, 5–40; Ders., Mogontiacum als Hauptstadt der Provinz Germania superior, in: M. J. Klein (Hg.), Die Römer und ihr Erbe. Fortschritt durch Innovation und Integration. Landesmuseum Mainz, 2. Februar – 25. Mai 2003, Mainz 2003, 71–86; R. Rollinger, Cambodunum versus Augusta Vindelicum, *Tyche* 19, 2004, 149–155.

²² Zur Methodik: Haensch, *Capita*, 37 ff.

Kommandanten eines kleineren Schiffes des konsularen Statthalters.²³ Ich führe diese Zeugnisse an, weil sie von Mitgliedern des Statthalterstabes stammen, die in engster Nähe des Gouverneurs dienstlich tätig waren, und zudem genau oder annähernd datierbar sind und damit auch einen vergleichsweise exakten Hinweis auf den Zeitraum liefern, für den wir die CCAA als Statthaltersitz nachweisen können.

Noch überzeugender sind die einzelnen Indizien, wenn – wie es im Falle von Mogontiacum gegeben ist – sich in den Zeugnissen für Stabsmitglieder auch direkte Hinweise auf vor Ort befindliche feste Einrichtungen für den Statthalterstab finden. So erbaute z. B. nach dem Zeugnis einer Mainzer Inschrift ein *centurio strator*, also der Kommandeur der Stallmeister des Statthalters, im Jahre 217 ein *tabularium pensilium*, ein auf Schwibbögen gelegenes Archiv, für seine Formation (Abb. 2). Im Jahre 208 wandte sich ebenfalls in Mogontiacum ein *beneficiarius consularis* u. a. an den *genius catabuli consularis*, an den Schutzgott des Stapelplatzes für die Waren, die für den Statthalter bestimmt waren.²⁴ Offensichtlich war dieser Beneficiarius für diesen Stapelplatz zuständig gewesen und wollte sich nach Tätigkeitsende bei dem Schutzgott seines Dienstortes bedanken. Besonders beweiskräftige Indizien sind schließlich noch die Inschriften, die das gemeinsame Handeln einer oder mehrerer ganzer Gruppen im Statthalterstab bezeugen. So ehrte z. B. nach dem Zeugnis einer weiteren Mainzer Inschrift in den Jahren 218–219 die Gesamtheit der *beneficarii consularis* ihren Vorgesetzten.²⁵

Die Beweislage für Mogontiacum ist auch insofern noch günstiger als für die CCAA, als sich dort nicht nur Inschriften für Stabsmitglieder fanden, sondern auch von Statthaltern selbst gestiftete Monumente. Derartige von Gouverneu-



Abb. 2: Inschrift eines *centurio strator*, Mainz (ILS 3138)

²³ ILS 2418 = G 63; AE 1935, 100 = G 161; AE 1990, 733.

²⁴ ILS 3138; AE 1976, 502 = 1979, 423.

²⁵ CIL XIII 6807.

ren in einem Zusammenhang, den man eher als „privat“ bezeichnen sollte, gestiftete Altäre und Kaiserstatuen bilden normalerweise die zweite Säule jedes Nachweises eines Statthaltersitzes. Wiederum ist das Einzelzeugnis wenig aussagekräftig – ein Gouverneur konnte ja an jedem beliebigen Aufenthaltsort seines Zuständigkeitsbereiches meinen, den Einfluß einer Gottheit in einem derartigen Maße erfahren zu haben, daß er ihr einen Altar stiften mußte. Aufschlußreich wird es erst, wenn sich solche Zeugnisse an einem Ort konzentrieren. Andererseits stellt das Fehlen derartiger Inschriften keinen ausreichenden Grund dar, um daran zu zweifeln, daß der entsprechende Ort Amtssitz gewesen war. Warum z. B. solche von Statthaltern gestiftete Monumente in Köln ganz fehlen, ist schwer zu sagen. Vielleicht sind sie alle zu Kalk für den Kölner Dom verarbeitet worden.²⁶

Im Falle des dritten römischen Statthaltersitzes auf deutschem Boden, Augusta Vindelicum, ist die Beweissituation zwar nicht ganz so günstig wie bei den gerade erörterten Beispielen, aber doch noch ausreichend: Mindestens drei Grabinschriften für *officiales* und mindestens drei von Statthaltern gestiftete Altäre verweisen auf die Hauptstadtfunktion dieser Stadt. Allerdings stammen sie alle aus dem späten 2. und 3. Jh.²⁷ U. a. deshalb ist so umstritten, wo sich die Hauptstadt der Provinz Raetia im 1. Jh. befand.²⁸ Augusta Vindelicum ist auch insofern ein gutes Beispiel für die Grenzen unseres Wissens, als sich die These, der zweite provinziale Würdenträger im späten 2. Jh., der Finanzprocurator, habe ebenfalls dort residiert, nur auf eine einzige Inschrift stützen kann: Aus Derching bei Augsburg stammt das Grabmal eines *advocatus fisci*, eines Rechtsvertreters der Interessen des Fiskus beim Procurator der Provinz Raetia.²⁹ Mehr Indizien für Augusta Vindelicum als Sitz des Finanzprocurators gibt es nicht.

²⁶ Vgl. W. Eck, Köln in römischer Zeit, Köln 2004, 342 f., der allerdings nur das Fehlen der Ehrenmonumente (bis auf die zwei anscheinend schon im 3. Jh. nach Brühl verschleppten: Haensch, Colonia, 653 f.), nicht dasjenige der Weihinschriften von Statthaltern – zumal bei einem ergrabenen Praetorium – diskutiert.

²⁷ ILS 2386 = IBR 123; CIL III 5814 = IBR 125; ILS 2526 = IBR 133; ILS 3203 = IBR 104 = AE 2001, 1560; AE 1962, 229; AE 1993, 1231; W 30; vgl. W 42; CIL III 5788 = IBR 98.

²⁸ Dazu jetzt Rollinger, Cambodunum, mit dem überzeugenden Hinweis auf AE 2000, 1132; vgl. U. Ehmig u. a., Le Garum de Caius Saturius Secundus, Revue des Etudes Anciennes 106, 2004, 123–131.

²⁹ IBR 176.

Wolfgang Günther

Zwischen Widerstand und Integration

Die westkleinasiatischen Griechen und Rom im 1. Jh. v. Chr. am Beispiel von Milet

Der letzte große Widerstand des Griechentums im Osten gegen Rom in den frühen 80er Jahren des 1. Jhs. v. Chr. ist eng verbunden mit dem ersten von insgesamt drei Kriegen Roms gegen König Mithridates VI. Eupator.¹ Die Vorgeschichte dieses Konflikts war bestimmt von der expansionistischen, vor allem auf die inner- und nordanatolischen Landschaften Kappadokien und Paphlagonien gerichteten Machtpolitik des Königs des pontischen Reichs einerseits und der zugunsten seines Kontrahenten, des Königs Nikomedes IV. von Bithynien einseitig Partei ergreifenden Interventionspolitik Roms andererseits.² Nachdem es Mithridates gelungen war, nicht nur in Kappadokien, sondern auch in Bithynien die prorömischen Regenten zu vertreiben und dort mittels Präbendenten eigener Wahl Marionettenregime zu errichten, schaltete sich Rom für die verjagten Potentaten ein und bewirkte deren Wiedereinsetzung in einer Militäraktion, die unter dem Kommando des vom römischen Senat entsandten Legaten Manius Aquil(i)us sowie des Statthalters der Provinz Asia, C. Cassius, stand. Deren – vom Senat nicht autorisierte – Entscheidung, den restituierten bithynischen König für die Kostenerstattung der Militäraktion zu einem Plünderungszug im Territorium des Mithridates zu veran-

¹ R. Bernhardt, *Polis und römische Herrschaft in der späten Republik*, Berlin/New York 1985, 33–64. Für den Bereich des griechischen Mutterlandes: J. Deininger, *Der politische Widerstand gegen Rom in Griechenland 217–86 v. Chr.*, Berlin/New York 1971, 242–261.

² Zur Ereignisgeschichte s. A. N. Sherwin-White, *Roman Foreign Policy in the East 168 B.C. to A.D. 1*, London 1984, 121–131; B. C. McGing, *The Foreign Policy of Mithridates VI Eupator King of Pontus*, Leiden 1986, 108–112; R. D. Sullivan, *Near Eastern Royalty and Rome 100 – 30 B.C.*, Toronto u. a. 1990, 36–44; F. J. Hind, *CAH IX*², Cambridge u. a. 1994, 144–149; S. Kallet-Marx, *Hegemony to Empire. The Development of the Roman Imperium in the East from 148 to 62 B.C.*, Berkeley u. a. 1995, 250–260.

lassen, war, wenn auch wohl nicht ein gezielt den Krieg provozierender Akt,³ so doch eine verhängnisvolle Fehleinschätzung der Situation mit katastrophalen Folgen. Rasch erwies sich nämlich, daß die römische Seite auf eine Gegenoffensive des pontischen Königs unzureichend vorbereitet war. Nach mehreren Siegen konnte dieser blitzartig bis nach Bithynien vorstoßen und noch in den Herbst- und Wintermonaten des Jahres 89/88⁴ v. Chr. geradezu handstreichartig die Provinz Asia besetzen (Abb. 1).

Der völlige Zusammenbruch der römischen Herrschaft in Kleinasien war ein Schock für Rom, das sich zu diesem Zeitpunkt in der Schlußphase des italischen Sezessionskriegs befand. Der überraschende Kollaps resultierte aus der Akzeptanz, die der pontische Herrscher bei den Griechen fand. Geschickt verstand er es, mit der Ideologie des Befreiers die in der Provinz Asia während vier Jahrzehnten angestauten Haßgefühle und Ressentiments gegen die Repräsentanten und Funktionsträger der römischen Herrschaft, zumal die besonders negativ wahrgenommenen Steuer- und Zollfunktionäre, die *publicani*, zu instrumentalisieren.⁵ In der römischen Überlieferung hat dies sein Bild geprägt als ein besonders gefährlicher und, wie einst Hannibal, von fanatischem Haß auf Rom geprägter Gegner,⁶ dem sich die kleinasiatischen Griechen – und später die des Mutterlandes – bis auf wenige Ausnahmen angeschlossen hätten.⁷

³ Vgl. E. Badian, *Römischer Imperialismus*, Stuttgart 1980, 85 f. (Übersetzung der engl. Originalausgabe: *Roman Imperialism in the Late Republic*, Oxford 1968); Kallet-Marx, *Hegemony to Empire*, 259.

⁴ Zur Chronologie s. Sherwin-White, *Roman Foreign Policy*, 121–124; Hind, *CAH IX*², 144–149; McGing, *Foreign Policy of Mithridates*, 108–112.

⁵ Zur Rolle der *publicani* in Asia s. E. Badian, *Zöllner und Sünder. Unternehmer im Dienst der römischen Republik*, Darmstadt 1997, 119–125 (Übersetzung der engl. Originalausgabe *Publicans and Sinners*, Oxford 1972). Zur epigraphischen Evidenz N. Ehrhardt, *Strategien römischer Publicani gegenüber griechischen Städten in der Zeit der Republik*, in: Ders./L.-M. Günther (Hg.), *Widerstand – Anpassung – Integration. Die griechische Staatenwelt und Rom*, FS J. Deininger, Stuttgart 2002, 135–153.

⁶ So der römische Geschichtsschreiber Velleius Paterculus in seinem 29 n. Chr. verfaßten Geschichtsabriß 2,18,1: *Mithridates, Ponticus rex, ... odio in Romanos Hannibal*.

⁷ Dieses Bild zeichnet Cicero in seiner Prozeßrede pro Flacco aus dem Jahre 59 – eine durch die Prozeßsituation bedingte, absichtliche Verzerrung, da der in einem Reputandenverfahren angeklagte ehemalige Statthalter der Provinz Asia, L. Valerius

Dieses Bild eines globalen Widerstandes auf der Seite des als Befreier von der römischen Herrschaft euphorisch aufgenommenen pontischen Königs ist jedoch einseitig in seiner Monokausalität, da für den raschen Kollaps der römischen Machtstrukturen auch politische und militärische Inkompetenz römischer Funktionsträger vor Ort verantwortlich war.⁸ Vor allem aber ist dieses Griechenbild bei weitem zu pauschal; ist es doch geprägt von dem Trauma der – erst nach der Besetzung der Provinz in der ersten Hälfte des Jahres 88 erfolgten – sogenannten ‚Ephesischen Vesper‘, jenes berüchtigten, von Mithridates systematisch organisierten und im Bereich der ganzen Provinz Asia erfolgten Massakers.⁹ Nach dem Bericht des Appian, der um 160 n. Chr. im Rahmen seiner ‚Römischen Geschichte‘ die ausführlichste erhaltene antike Darstellung des Mithridateskonfliktes verfaßt hat, sollen bei den Massenverfolgungen 80.000 Römer und Italiker dem Terror fanatisierter Griechen zum Opfer gefallen sein.¹⁰ Namentlich werden hier die großen administrativen und wirtschaftlichen Zentren, nämlich Pergamon, die



Abb. 1:
Tetradrachme des Mithridates VI.
Eupator von Pontos
(Abdruck mit freundlicher Genehmigung der
Gorny & Mosch GmbH – Giessener
Münzhandlung, München)

Flaccus, als ein Opfer von Verleumdungen entlastet, die Griechen hingegen als politisch windig und verlogen hingestellt werden sollten (v. a. 60 ff.).

⁸ Darauf weist z. B. Bernhardt, *Polis und römische Herrschaft*, 34 f., hin.

⁹ Eine Zusammenstellung der Quellen bei D. Magie, *Roman Rule in Asia Minor*, Princeton 1950, II 1103 Anm. 36. 37.

¹⁰ App. *Mithr.* 22,85–23,91. Die Zahl 80.000 überliefern die kaiserzeitlichen Autoren Valerius Maximus 9,2 ext. 3 und Memnon von Herakleia, *FGrHist* 434 F 22,9; s. hierzu die Diskussion bei P. A. Brunt, *Italian Manpower*, Oxford 1971, 224–227, der eine wesentlich niedrigere Zahl von Opfern vermutet.

ehemalige Residenzstadt des Attalidenreichs, und Ephesos aufgeführt, außerdem noch die Städte Adramyttion, Tralleis und Kaunos.

Anstelle eines weitgehend homogenen, einheitlich romfeindlichen Verhaltens, wie es die auf die Exzesse des Jahres 88 fixierte literarische Überlieferung suggeriert, ist aber bei den westkleinasiatischen Griechen eher ein breites Spektrum unterschiedlicher Optionen und Reaktionen anzunehmen. Dieses reichte von dezidiert antirömischer Haltung über nur temporäre, durch militärischen Druck oder durch Opportunismus bedingte propontische Aktionen und Sympathiebekundungen bis zu unbeirrter Loyalität gegenüber Rom.¹¹ Bekanntestes Beispiel hierfür ist Rhodos, das, wohl nicht zuletzt aufgrund seiner 80 Jahre zurückliegenden Erfahrungen mit Rom (im dritten makedonischen Krieg), unbeirrt Mithridates' militärischem Druck standhielt und römischen Flüchtlingen Schutz bot.

Über weitere bei Appian aufgelistete Fälle¹² wie etwa Chios hinaus gewinnen wir ein differenzierteres Bild durch die inschriftliche Überlieferung zumal für den Raum Karien.¹³ Hier sind außer den schon länger bekannten Beispielen der karischen Städte Stratonikeia und Tabai¹⁴ die in jüngerer Zeit im Theater von Aphrodisias zutage gekommenen Dokumente zu nennen. Es handelt sich dabei zum einen um den Beschluß der Stadt, dem in der phrygischen Stadt Laodikeia von Truppen des Mithridates eingeschlossenen Proconsul von Kilikien, Q. Oppius, Hilfe zu senden, zum anderen um ein nach Kriegsende verfaßtes Dankschreiben des Oppius mit dem Anerbieten, sich künftig für die Interessen der Stadt als ihr *patronus* in Rom zu verwenden.¹⁵

¹¹ Hierzu insbes. Bernhardt, *Polis und römische Herrschaft*, 36. 56–63; M. D. Campanile, *Città d'Asia Minore tra Mitridate e Roma*, in: B. Virgilio (Hg.), *Studi Ellenistici* 8, Pisa/Roma 1996, 145–173.

¹² App. *Mithr.* 61,250.

¹³ Hierzu v. a. Chr. Marek, *Karien im Ersten Mithridatischen Krieg*, in: P. Kneissl/V. Losemann (Hg.), *Alte Geschichte und Wissenschaftsgeschichte*, FS K. Christ, Darmstadt 1988, 285–308.

¹⁴ Für Stratonikeia bezeugt dies ein die Asylie des Hekateheiligtums in Lagina bestätigender Senatsbeschluss mit einem Begleitschreiben Sullas von 81 v. Chr.: OGIS, Nr. 441; R.K. Sherk, *Roman Documents from the Greek East*, Baltimore 1969, 105–111, Nr. 18 (Teiledition, nur das SC); *IvStratonikeia*, Nr. 505. 507. 508; deutsche Übersetzung: K. Brodersen/W. Günther/H. H. Schmitt, *Historische Griechische Inschriften in Übersetzung* (HGIÜ) III, Darmstadt 1999, Nr. 508. – Für Tabai liegt ebenfalls ein *Senatus consultum* vor: Sherk, 100–104, Nr. 17.

¹⁵ J. Reynolds, *Aphrodisias and Rome*, 1982, 11–12, Nr. 2 und 3; deutsche Übersetzung von Nr. 2: HGIÜ III, Nr. 504. Die beiden Dokumente wurden zwar im Theater ver-

Alfons Bürge

Rechtsgeschäfte im römischen Alltag*

Das Alltägliche zu erfassen, scheint eine leichte Aufgabe zu sein, denn was vor aller Augen liegt und allgemein geübt wird, dürfte sich nicht auf einer allzu hohen Abstraktionsebene abspielen. Doch gerade deswegen entzieht es sich oft kategorisierenden Beschreibungen, mit denen wir die Wirklichkeit zu erfassen suchen. Sprachwissenschaftler wissen, daß gerade die häufigsten Verben unregelmäßig flektieren und daher ebenso reizvolle wie schwierige Probleme bereiten. Nicht anders verhält es sich im Recht. Die Dogmatik des Kaufs im Selbstbedienungsladen, der heute wohl den Alltagsfall darstellt, ist zumindest in Deutschland noch immer höchst umstritten,¹ und das ebenso beliebte wie fragwürdige Lastschriftverfahren, wie es an der Kasse des Kaufhauses oder mittels Dauerermächtigung praktiziert wird, ist selbst im Referendarexamen nur vorzüglichen Kandidaten zugänglich.

Für die geschichtliche Rechtswissenschaft kommt als weiteres Problem hinzu, daß sich die spektakulären, auch im Streitwert gewichtigen Fälle häufig nicht im Alltag abspielen, sich also nicht auf der Ebene des sogenannten Rechts der kleinen Leute ereignen, um einen in der Rechtlichen Volkskunde geprägten Begriff aufzunehmen. Damit bewegen wir uns sehr oft in einem Rechtsraum, in welchem die juristische Literatur wenig wirksam ist. Wo wir aber im Recht auf Spuren solcher Alltagsgeschäfte stoßen, erschließt die Sonde auch anschauliche Sachverhalte des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens. Wir können damit unsere Quellenbasis für die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte erweitern. Verwunderlich ist einzig, wie selten auch für die neuere Geschichte solche Quellen herangezogen werden, selbst – oder gerade wenn – sie gedruckt vorliegen.² Als Einstieg in die Problematik des rechtlichen Alltagsgeschäfts mögen hier Geschäfte mit dem *institor* dienen. Der *in-*

* Für die Durchsicht des Manuskriptes und für manche Anregungen bin ich meinem Assistenten, Herrn Dr. Johannes Platschek, zu vielfältigem, herzlichem Dank verpflichtet.

¹ Vgl. zuletzt G. Schulze, Rechtsfragen des Selbstbedienungskaus, AcP 201, 2001, 232–255.

² Hier sei darauf hingewiesen, daß es das erklärte Ziel des von der Mainzer Akademie der Wissenschaften getragenen Corpus der römischen Rechtsquellen zur antiken Sklaverei ist, einen ersten Einstieg zur Erschließung dieser Überlieferung zu bieten.

stitor, den man im Deutschen als Handlungsgehilfen zu übersetzen versuchen könnte, ist nicht nur eine juristisch komplexe Figur;³ sie führt uns auch in das Alltagsleben hinein und läßt eine rechtlich interessante Tiefenstruktur erschließen.

A. Die Erscheinungsform des *institor*

Als Ausgangspunkt diene eine Grabinschrift, die uns paradoxerweise einen solchen *institor* lebendig werden läßt:

CIL III 14206, 21

VITALIS C LAVI FAVSTI
SER IDEM F VERNA DOMO
NATVS HIC SITVS EST VIXIT
ANNOS XVI INSTITOR TABERNAS
APRIANAS A POPVLO ACCEPTVS
IDEM AB DIBVS EREPTVS ROGO
VOS VIATORES SI QVID MINVS
DEDI MESVRA VT PATRI MEO ADICERE
IGNOSCATIS ROGO PER SVPEROS
ET INFEROS VT PATREM ET MATRE
COMMENDATOS ABEATIS
ET VALE

*Vitalis C(ai) Lavi Fausti
ser(vus) idem f(ilius) verna domo
natus hic situs est vixit
annos XVI institor tabernas
Aprianas a populo acceptus
idem ab dibus ereptus rogo
vos viatores si quid minus
dedi me(n)sura ut patri meo adicere(m)
ignoscatis rogo per superos
et inferos ut patrem et matre(m)
commendatos (h)abeatis
et vale.*

Vitalis, der Sklave des C. Lavius Faustus und zugleich in seinem Hause geborener Sohn, liegt hier. Er lebte 16 Jahre, war *institor* der *taberna Apriana*, beim Volk geschätzt, und von den Göttern entrissen. Ich bitte euch, Reisende, wenn ich weniger eingeschickt habe, um es meinem Vater zuzuhalten, verzeiht mir. Ich bitte euch bei allen Göttern, Vater und Mutter empfohlen sein zu lassen. Und lebe wohl.

Die Inschrift stammt aus dem vom Neuen Testament her wohlbekanntem Philipp⁴. Wir erfahren daraus, daß der verstorbene Vitalis hausgeborener Sklave und zugleich Sohn des C. Lavius Faustus war, eine in der römischen

³ Zur Dogmatik der *actio institoria* vgl. neben den bekannten Handbüchern neuestens A. Petrucci, *Ulteriori osservazioni sulla protezione dei contraenti con gli institores ed i magistri navis nel diritto romano dell'età commerciale*, Iura 53, 2002, 17–56, und M. Miceli, *Institor e procurator nelle fonti romane dell'età proclassica e classica*, Iura 53, 2002, 57–176, mit Nachweisen der älteren Lit.

⁴ Vgl. L. Bormann, *Philippi, Stadt und Christengemeinde zur Zeit des Paulus*, Supplements to Novum Testamentum, Bd. 78, Leiden u. a. 1995.

Antike nicht seltene Konstellation.⁵ Er wurde nur 16 Jahre alt, war aber bereits *institor* einer Schenke und als solcher bei den Gästen beliebt. Er bittet die Vorbeiziehenden, ihm zu verzeihen, wenn er ihnen zu wenig eingeschenkt hatte, weil er den Gewinn dem Vater zuhalten wollte. Daraus geht nicht nur das jugendliche Alter dieses Schankwirtes hervor, sondern auch seine abhängige Stellung, denn was er durch sein schlechtes Einschenken gewann, kam seinem Vater zugute.

In der Tat wird der *institor* vom Geschäftsherrn eingesetzt, um in einem bestimmten zugewiesenen Geschäftsbereich als eine Art Geschäftsführer tätig zu werden. Betrachten wir dazu die Belege aus den Juristenschriften und hier zunächst eine Begriffsbestimmung, die uns – mit einem volksetymologischen Beiklang – Ulpian gibt:

Ulp. (28 ed.) D. 14,3,3: *Institor appellatus est ex eo, quod negotio gerendo instet: nec multum facit, tabernae sit praepositus an cuilibet alii negotiationi.*

Der *institor* heißt so, weil er die Geschäftsführung betreibt (*instet*); und es macht keinen Unterschied, ob er über ein Ladengeschäft oder für sonst eine Geschäftstätigkeit eingesetzt wird.

Der *institor* wird also von einem Geschäftsherrn als Geschäftsführer eingesetzt; in unserer Inschrift war dies der Sklave Vitalis, den sein Vater in seiner Kneipe als *institor* beschäftigt hatte. Die rechtlichen Konsequenzen einer solchen *praepositio* erläutert Ulpian in seiner lobenden Präsentation des entsprechenden Edikts:

Ulp. (28 ed.) D. 14,3,1 pr.: *Aequum praetori visum est, sicut commoda sentimus ex actu institorum, ita etiam obligari nos ex contractibus ipsorum et conveniri.*

Es erschien dem Prätor als gerecht, daß wir, so wie wir Vorteile aus dem Handeln der *institores* erfahren, ebenso aus deren Verträgen verpflichtet und in Anspruch genommen werden.

Die zuletzt zitierte Stelle zielt auf die Wirkung, daß das mit dem *institor* geschlossene Geschäft den Weg zur Klage gegen den Geschäftsherrn eröffnet. Für uns, denen die rechtsgeschäftliche Stellvertretung zur alltäglichen Selbstverständlichkeit geworden ist, scheint das wenig spektakulär. Freilich vergessen wir dabei, daß noch ein Ernst Rabel in den dreißiger Jahren des letzten

⁵ In dieser Situation ließ denn auch die Praxis der *lex Aelia Sentia* Ausnahmen von den aktiven und passiven Freilassungsbeschränkungen zu, vgl. Gaius inst. 1,19 und Ulp. (6 off. proc.) D. 40,2,11.

Jahrhunderts vom juristischen Wunder der Stellvertretung sprechen konnte⁶ und die Dogmatik der Vertretung juristisch keineswegs so simpel ist. Für die Römer, die wie viele ältere Rechtsordnungen im Privatrecht keine direkte Stellvertretung kannten, war dies eine Ausnahme vom Grundsatz *alteri stipulari nemo potest* – Niemand kann sich für einen anderen (etwas) versprechen lassen. Anders ist es im heutigen Recht: Hier wird bei einem Vertrag, den die zur Vertretung eines anderen ermächtigte Person im Namen des anderen abschließt, der Vertretene und nicht der Vertreter berechtigt und verpflichtet.⁷ Doch so weit ist man selbst im Spezialfall des *institor* in Rom nicht gegangen. Man hat mit der solidarischen Haftung lediglich eine zusätzliche Klagemöglichkeit gegen den Geschäftsherrn gegeben. Prinzipiell war also eine Klage gegen einen freien *institor* möglich.

Ulpian verweist für die umgekehrte Frage, ob der Geschäftsherr aus dem vom *institor* geschlossenen Vertrag direkt gegen dessen Vertragspartner vorgehen könne, beim gewaltfreien oder der Gewalt eines anderen unterstehenden *institor* auf das zwischen dem Geschäftsherrn und dem *institor* bestehende Innenverhältnis; er behandelt also den Fall wie eine heutige indirekte Stellvertretung. Für die weitergehende Lösung, die einen direkten Anspruch des Geschäftsherrn gegen den Partner des *institor* zuläßt, zitiert er eine Ansicht des Ulpius Marcellus, der unter den Antoninen und noch unter Mark Aurel wirkte. Lediglich in eingeschränkter Form, nämlich als Auffangtatbestand, wenn der Geschäftsherr keine andere Möglichkeit offen habe, will Gaius eine solche Klage gewähren.⁸ Nun stellt sich die Frage, wann wir eine derartige wirtschaftlich gewichtige Haftungsübernahme durch den Geschäftsherrn haben, die – modern gesprochen – darauf hinausläuft, daß ein *institor* in dem ihm zugewiesenen Geschäftsbereich durch sein Handeln im eigenen Namen den Geschäftsherrn solidarisch verpflichtete, so daß dieser in der gleichen Höhe in Anspruch genommen werden konnte.

⁶ E. Rabel, Die Stellvertretung in den hellenistischen Rechten und in Rom (1934), jetzt in: Ders., Gesammelte Aufsätze IV: Arbeiten zur altgriechischen, hellenistischen und römischen Rechtsgeschichte, Tübingen 1971, 491–496, 492: „Sie ist ein juristisches Wunder.“

⁷ So § 164 Abs. 1 S. 1 BGB: „Eine Willenserklärung, die jemand innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen abgibt, wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen.“

⁸ Marc.-Ulp. (28 ed.) D. 14,3,1 a. E.; Gai. (9 ed. prov.) D. 14,3,2. Bei Marcellus könnten allerdings Ausführungen zur Beschränkung der Klagemöglichkeit dem Schnitt der justinianischen Kompilatoren zum Opfer gefallen sein.

B. Die Tatbestandsvoraussetzungen der *praepositio*

Auf unserer Inschrift nennt der Vater und Geschäftsherr den Vitalis *institor*. Damit steht sicher außer Streit, daß der Geschäftsherr in diesem Fall der strengen Haftung unterworfen war. Technisch sprechen die Juristen davon, daß eine *praepositio*, also eine Bestellung zum *institor* notwendig sei. Soweit eine ausdrückliche Bestellung erfolgte, war die Sache klar. Die Tatsache, daß die Funktionsbezeichnung *institor* öfters auf Grabinschriften auftaucht, ist ein Indiz dafür, daß sich in diesen Fällen die Rollenträger und ihre soziale Umgebung dieser Eigenschaft bewußt waren und sie als eine positive Charakterisierung ihrer Tätigkeit wahrnahmen. Aus einer ganzen Reihe von Äußerungen können wir entnehmen, daß für die Eigenschaft als *institor* auf die Typizität abgestellt wurde. Wenn jemand im Dienste eines andern stand, sei es als Sklave oder als Familienangehöriger, sei es als außenstehender lohnabhängiger Sklave oder Freier, dann ließ sich die *praepositio* aus der Nähe zum Geschäftsherrn und aus der sozialen Typizität seiner Rolle erschließen. In einer Gesellschaft, die in den Berufen fein differenzierte, bedeutet das oft sehr begrenzte Aufgabenbereiche.⁹

Bei einer Durchsicht der juristischen Belege finden wir im städtischen Bereich *institores* für die verschiedensten Tätigkeiten, so den Gebäudeverwalter, Händler, Textilverkäufer, Einkäufer, ambulanten Backwarenverkäufer¹⁰ und ähnliche mehr. Interessant ist die Erörterung der Altersfrage. Gaius weist in seinem Provinzialedikikt darauf hin, daß man oft *pueros puellasque* als *institores* in seinen *tabernae* einsetzte.¹¹ Da die Kompilatoren diese Bemerkung bei der Erörterung einschoben, ob ein Unmündiger als *institor* tätig sein könne, und im gleichen Kommentar bei Gaius nochmals von den Unmündigen die Rede ist, sind hier die *pueri puellaeque* sicher als Freie aufzufassen.¹² Wir gewinnen damit für das Alter die Auskunft, daß – wenn man auf die eine feste Zeitgrenze favorisierenden Prokulianer abstellt – schon Knaben unter vierzehn Jahren und in jedem Fall Mädchen unter zwölf Jahren als *institores* denkbar

⁹ Vgl. dazu am Beispiel der Landwirtschaft T. Chiusi, Landwirtschaftliche Tätigkeit und *actio institoria*, ZRG Rom. Abt. 108, 1991, 155–186. 167 ff. 171 ff. 184.

¹⁰ So der Reihe nach in Ulp. (28 ed.) D. 14,3,5,1. 2. 4. 7. 9.

¹¹ Gai. (9 ed. prov.) D. 14,3,8.

¹² Das ist stets zu untersuchen; um Sklaven handelt es sich z. B. bei Mod. (9 diff.) D. 32,81 pr., um Freie bei Pomp. (8 Q. Mu.) D. 33,1,7; auf die verschiedenen Bedeutungen weist hin Paul. (2 epit.) D. 50,16,204.

waren. Der Annahme, daß auch Sklaven bereits in diesem Alter tätig sein konnten, steht nichts im Wege. Unser Sklave Vitalis mochte also bereits schon drei bis vier Jahre als Schankwirt gewirkt haben.

Bei der Frage, ob eine *praepositio* vorlag, kam es, wie gesagt, wohl auf das sozialtypische Erscheinungsbild an. Wenn man bei einem Hausverwalter (*insularius*) in dieser Hinsicht wenig Probleme hat, könnte es beim Betreiben eines Ladengeschäftes schon schwieriger werden, denn ob ein Ladengeschäft einem bestimmten Geschäftsherrn zuzuordnen ist, läßt sich nicht immer ohne weiteres ermitteln. Die Lage ist jedoch in all jenen Fällen eindeutig, in denen das Ladengeschäft offen als *taberna* des Geschäftsherrn ausgewiesen ist; dann nämlich kann es kaum Zweifel geben, daß der darin Tätige nur *institor* und keineswegs ein selbständiger Händler war.

Nun besitzen wir Inschriften auch in der Form von *tituli picti*, die den Besitz oder das Eigentum eines bestimmten Lokales oder Geschäfts einer bestimmten Person zuordnen, was in einem zweiten Schritt die Zuordnung des Geschäftsbetriebes zu dieser Person als dem Geschäftsherrn erlaubte. Durch den Zufall der Überlieferung sind solche Inschriften, welche die Eigentums- und Nutzungsverhältnisse dokumentieren, viel häufiger für Grabmäler belegt. Bekannt ist beispielsweise jener – stadtrömische – Auszug aus einem Testament, der beim Forum Boarium als *titulus pictus* angebracht war und der bezeugt, daß der Erblasser der Aurelia Cyriace sechs *cenacula*, elf *tabernae* und einen unter der Treppe befindlichen Magazinraum oder möglicherweise nur die *superficies* (Erbbaurecht) daran vermacht hatte.¹³ Wenn ein Verstorbener seinem Freigelassenen den Nießbrauch von einem Viertel und einem Vierundzwanzigstel einer *insula* vermachte¹⁴ oder die *Iunia Libertas* desgleichen den Nießbrauch an den Gärten, Gebäuden und den *tabernae* einräumte,¹⁵ war die Zuordnung des Eigentums oder des Nießbrauchs klargestellt.

Aus den Juristenschriften haben wir mehrere Texte, welche das Vermächtnis solcher *tabernae instructae* belegen. Zum Inventar konnten mehrere *servi in-*

¹³ CIL VI 29791 = ILCV 4432b = FIRA 3, Nr. 112: *In his praedi(i)s / insula Sertoriana / bolo esse Aur(eliae) Cyriacetis / fili(a)e meae cinacula n(umero) VI tabernas / n(umero) XI et repossone subiscalire / feliciter ...*; vgl. dazu unlängst S. Priester, *Ad summas tegulas*. Untersuchungen zu vielgeschossigen Gebäudeblöcken mit Wohneinheiten und *Insulae* im kaiserzeitlichen Rom, Rom 2002, 27. 43. 153. 197 ff. 239.

¹⁴ CIL VI 10248.

¹⁵ AE 1940, 94 = 1951, 4 = 1955, 223 = 1993, 418; unklar ist hier allenfalls, wem das Eigentum an der Liegenschaft zustand.

stitores gehören, so beim Vermächtnis einer Purpurfärberei vom Vater an den Sohn,¹⁶ ähnlich beim Vermächtnis einer *taberna* und eines Weinlagers¹⁷ oder einer *taberna*, in welcher eine mit einer Schenke verbundene Bäckerei betrieben wurde,¹⁸ oder schließlich einer *caupona*.¹⁹ Bei der letztgenannten ist bemerkenswert, daß der Jurist Paulus zur Begründung, warum zu ihr im Unterschied zur *taberna cauponia* auch die *institores* gehören würden, anführt, daß das Wort *caupona* eben auf ein Handelsgeschäft deute. Wenn der Erblasser darauf hinweist, daß die *institores* vermacht seien, welche der Erblasser *secum habere consueverat*,²⁰ wird deutlich, daß er das Geschäft selbst betrieben und die *institores* zu seiner Unterstützung bei sich hatte. Rechtlich bedeutet dies, daß er durch Verträge, die jene im Rahmen der *praepositio* schlossen, selbst verpflichtet wurde und nach der Mindermeinung des Marcellus sogar selbst berechtigt wurde.

C. Der Haftungsausschluß

Die Frage stellt sich nun, wie es ein potentieller Geschäftsherr vermeiden konnte, aufgrund der vom Inhaber einer *taberna* geschlossenen Verträge in Anspruch genommen zu werden. Sicher lief er diese Gefahr, wenn die betreffende *taberna* ihm erkennbar zugeordnet werden konnte, so daß der Schluß auf die Eigenschaft als *institor* zwingend war. Dies konnte er auf einfache Weise vermeiden, indem er den betreffenden Ladeninhaber anwies, unter einem eigenen Firmenschild zu wirken. Am effizientesten war eine solche Maßnahme, wenn die *taberna* auch räumlich abgetrennt wurde, um jeden Anschein der Zugehörigkeit zu einem größeren Komplex zu vermeiden. Das könnte bei jenen großen *insulae* in Pompeji der Fall gewesen sein, an deren

¹⁶ Pap. (7 resp.) D. 32,91,2: *taberna purpuraria*.

¹⁷ Scaev. (22 dig.) D. 33,7,7: *horreum vinarium cum vino et vasis et instrumento et institoribus, quos secum habere consueverat*.

¹⁸ Pomp. (6 Sab.) D. 33,7,15 pr.: *Si ita testamento scriptum sit: ‚quae tabernarum exercendarum instruendarum pistrini cauponae causa facta parataque sunt, do lego‘, his verbis Servius respondit et caballos, qui in pistrinis essent, et pistores, et in cauponio institores et focariam, mercesque, quae in his tabernis essent, legatas videri*.

¹⁹ Ner.-Paul. (4 Sab.) D. 33,7,13 pr.: *... sed videndum, ne inter instrumentum tabernae cauponiae et instrumentum cauponae sit discrimen, ut tabernae non nisi loci instrumenta sint ... cauponae autem, cum negotiationis nomen sit, etiam institores*.

²⁰ Vgl. o. Fn. 17.

Seiten sich Ladengeschäfte befanden. Denn dort stellen wir fest, daß es *tabernae* gab, welche mit den Innenräumen verbunden waren, so daß es nahe lag, diese dem Eigentümer oder Mieter der gesamten oder des gemieteten Teils der *insula* zuzuordnen.²¹ Wer eine so angelegte *taberna* betrieb, erschien als Person des Hausbesitzers. In diesem Zusammenhang ist es interessant, daß wir in Pompeji und in den – in vielem komplexer und anders strukturierten – stadtrömischen *insulae* beobachten können, wie solche Innenzugänge zu *tabernae* zugemauert oder geöffnet wurden.²² Da liegt die Deutung nahe, daß solche Zuordnungen auch augenscheinlich gemacht wurden. Schuldrechtlich zeigen sich hier typischerweise reine Mietverhältnisse.

Die zweite Maßnahme war ein ausdrücklicher Ausschluß der Haftung. Das konnte in der Weise geschehen, daß der potentielle Geschäftsherr in einem *titulus pictus* ausdrücklich verbot, mit dem betreffenden Ladeninhaber Geschäfte zu schließen:

Paul. (4 Plaut.) D. 15,1,47 pr.: *Quotiens in taberna ita scriptum fuisset ,cum Ianuario servo meo geri negotium veto', hoc solum consecutum esse dominum constat, ne institoria teneatur, non etiam de peculio.*

Sooft im Ladenlokal ein Anschlag angebracht war « ich verbiete, mit meinem Sklaven Ianuarius Geschäfte abzuschließen », hat der Eigentümer unbestrittenermaßen nur erreicht, daß er nicht aufgrund der *actio institoria* haftet, was aber die Klage aus dem *peculium* (d. h. dem Sondervermögen des Sklaven) nicht ausschließt.

Damit konnte der Geschäftsherr also die Inanspruchnahme aus der *actio institoria* ausschließen, wengleich er bei einem Sklaven, der ein Sondervermögen, römisch gesprochen ein *peculium* hatte, stets in der Höhe des *peculium*

²¹ Vgl. die *Insula Arriana Polliani* bei F. Pirson, Mietwohnungen in Pompeji und Herkulaneum. Untersuchungen zur Architektur, zum Wohnen und zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Vesuvstädte, Studien zur antiken Stadt 5, München 1999, 23 ff., ferner 75 ff. 85 ff.

²² Vgl. Pirson, Mietwohnungen, 80 ff. 97 f. 165 ff.; Priester, Ad summas tegulas, 95 ff. 144 ff. Pirson geht allerdings davon aus, daß in den abgetrennten *tabernae institores* tätig waren. Das kann so aber wohl nicht stimmen, denn für den *institor* ist die Abhängigkeit vom Geschäftsherrn und nicht die Unabhängigkeit kennzeichnend. Man kann für Rom bezüglich der Sklaven die Faustregel aufstellen, daß mit dem Grad der Unabhängigkeit die Haftung des *dominus* abnimmt bis hin zur Haftungsbegrenzung auf das *peculium*.

Arm und Reich in der spätantiken Stadt

Die Vermögens- und Einkommensunterschiede im Römischen Reich waren beträchtlich und die materiellen Ressourcen höchst ungleich verteilt. Die antiken Autoren haben dies wahrgenommen und regelmäßig in dem Gegensatz zwischen Arm und Reich ein Charakteristikum ihrer Gesellschaft gesehen. Daß die Schicht der Vermögenden äußerst schmal war, konstatiert im ersten vorchristlichen Jahrhundert der Redner und Politiker Cicero in einer populärphilosophischen Schrift: „Vor allem aber muß derjenige, der den Staat verwaltet, dafür sorgen, daß ein jeder sein Eigentum behält und daß das Vermögen der Privatleute durch den Staat nicht geschmälert wird. Gefährlich war nämlich Philippus in seinem Tribonat ... (104 v. Chr.); da machte er jene schlimme Bemerkung, daß in unserem Staat keine zweitausend Menschen seien, die Besitz hätten: eine höchst gefährliche Rede, die auf das Gleichmachen des Eigentums hinzielte. Welches Unheil könnte größer sein als dieses? Vor allem deswegen nämlich, daß jeder sein Eigentum schützen könne, sind Staaten und Städte gegründet worden“.¹ Cicero lehnt also alle Bemühungen, die Vermögensunterschiede zwischen den Armen und den Reichen etwas auszugleichen, entschieden ab. Seine Schriftstellerkollegen, die allesamt der Oberschicht entstammten, waren um nichts weniger konservativ; so unterstellt der Historiker Sallust, daß die Besitzlosen stets nach revolutionärem Umsturz strebten, was er selbstverständlich mißbilligt: „Denn immer sind im Staate die Besitzlosen neidisch auf die Gutgestellten. Sie unterstützen die schlechten Elemente, hassen das Alte, sehnen sich nach Neuem, wünschen aus Erbitterung über die eigene Lage, daß sich alles verändere ...; denn Armut hat nichts zu verlieren.“² Kaiserzeitliche Autoren stoßen in dasselbe Horn und sehen bei den Armen nur Neid und Haß auf die Reichen. Als es unter Nero (54–68 n. Chr.) zu einer Rebellion von Sklaven kam, war die Bevölkerung in Rom nach Tacitus von zwiespältigen Gefühlen erfüllt: von Furcht, aber auch dem Wunsch nach Änderung der bestehenden Verhältnisse.³ Auf der anderen

¹ Cicero, *De officiis* 2,73.

² Sallust, *Catilina* 37,3.

³ Tacitus, *Annales* 15,46.

Seite finden sich aber auch kritische Äußerungen über die Reichen und Mächtigen, die *divites* bzw. *potentes*, die die Armen bedrückten und um ihre spärliche Habe brächten.

Man gewinnt mithin den Eindruck, daß die römische Sozialgeschichte von dem Gegensatz zwischen Armen und Reichen bestimmt war. Und so hat denn auch der referierte Quellenbefund Géza Alföldy in seiner einflußreichen und immer noch rezipierten „Römischen Sozialgeschichte“ veranlaßt, die entscheidende Trennlinie in der römischen Gesellschaft zwischen Arm und Reich zu verorten; einen Mittelstand hätte es in Rom hiernach nicht gegeben. Alföldy sieht in der römischen Kaiserzeit ein dichotomisches Gesellschaftsmodell verwirklicht: Auf der einen Seite standen die Reichen und Mächtigen, das heißt die Mitglieder des Senatoren- und Ritterstandes sowie die städtischen Honoratioren, auf der anderen Seite die Unterschichten, zu denen Alföldy neben der städtischen und ländlichen Plebs auch die Sklaven zählt.⁴

In der Spätantike, das heißt dem 4. bis 6. nachchristlichem Jahrhundert, wird die vereinzelt schon bei den frühkaiserzeitlichen Autoren anklingende Kritik an den Reichen, die die Armen vorgeblich ausbeuten und unterdrücken, vor allem im christlichen Schrifttum immer lauter und schärfer. Ambrosius, Bischof von Mailand im ausgehenden 4. Jh. und einer der einflußreichsten Kirchenpolitiker seiner Zeit, klagt darüber, daß die Armen von den Reichen ‚täglich umgebracht‘ würden: „Wer unter den Reichen begehrt nicht täglich fremden Besitz? Wer unter den Vermögenden strebt nicht danach, den Armen von seinem Land zu verdrängen und ihn von dem ererbten Gut zu vertreiben? Wer ist mit seinem Besitz zufrieden? ... Mehr gibt es, die rauben als die, die ihren Besitz verlieren. ... Täglich wird der Arme getötet.“⁵ Allgegenwärtig ist in den spätantiken Quellen der Gegensatz zwischen den Reichen und den Armen, den *divites* und den *pauperes*, zwischen den Mächtigen und den Schwachen, den *potentes* und den *tenuiores*.

In der althistorischen Forschung hat man demgemäß bis in die 80er Jahre hinein in der Spätantike eine Zeit verschärfender sozialer Gegensätze gesehen. Die Reichen wurden immer reicher, die Armen immer ärmer. Die

⁴ G. Alföldy, Römische Sozialgeschichte, 3. Aufl. Wiesbaden 1984.

⁵ Ambrosius, De Nabuthae 1,1 (CSEL 32,2, 469).

freien Armen verelendeten, sie verloren auch politisch immer mehr an Gewicht. Immer größer wurde die Distanz zwischen Reich und Arm. Auf dem Lande sahen die Kleinbauern, so die gängige Forschungsmeinung, bedrückt von den staatlichen Steuereintreibern und bedrängt von ihren mächtigen Nachbarn, keine andere Alternative, als sich in die Abhängigkeit einflußreicher Großgrundbesitzer zu begeben. Aus Kleinbauern wurden abhängige Pächter. Es verwischten sich, so eine weitere vielfach in der Forschung vertretene Auffassung, die personenrechtlichen Unterschiede zwischen Freien und Unfreien.⁶ Die Sklaverei habe ihre Bedeutung als wirtschaftliche und soziale Institution verloren. Immer mehr Grundbesitzer hätten ihren Sklaven Landparzellen überlassen, die sie gleichsam als Pächter, als *servi quasi coloni*, gegen Entrichtung eines Zinses selbständig hätten bewirtschaften dürfen. Die Besserstellung der Sklaven, die Schlechterstellung der freien Armen (insbesondere der Kolonen, der Pächter) führte nach dieser Auffassung zu einer Angleichung der beiden Bevölkerungsschichten.⁷ Umso größer wurde die Distanz zwischen Reich und Arm. Die Unzufriedenheit in der Stadt- und Landbevölkerung nahm zu. Einer der prominentesten, aber keineswegs der einzige Vertreter dieser Thesen ist unter den deutschsprachigen Althistorikern Géza Alföldy, der in der Geschichte der römischen Kaiserzeit eine Kette sozialer Konflikte sieht, deren Bedeutung im Laufe der Jahrhunderte immer mehr zugenommen habe: „Mit der beginnenden Krise des Reiches seit der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts nahm sowohl die Breite als auch die Tiefe der sozialen Spannungen zu: Die Unzufriedenheit erfaßte nicht nur die niedere Stadt- und Landbevölkerung, sondern auch führende Stände, und die Konflikte wurden immer mehr mit Gewalt ausgetragen. Der soziale Massenabstieg war nicht mehr der Ausnahmefall wie in der frühen Kaiserzeit, sondern die Regel ... Die Geschichte des römischen Kaiserreiches ist eine Geschichte steigender sozialer Spannungen, und ohne diesen Aspekt bleibt unser Bild über das Imperium Romanum einseitig und falsch.“⁸

Wie ich glaube, müssen diese Auffassungen in wesentlichen Punkten revidiert werden. Ich möchte demgegenüber folgende Thesen plausibel machen:

⁶ G. Alföldy, Soziale Konflikte im römischen Kaiserreich, Heidelberg Jahrbücher 20, 1976, 111–125. Ndr. (mit Nachträgen) in: Ders., Die römische Gesellschaft. Ausgewählte Beiträge, Stuttgart 1986, 82–98, 88.

⁷ Alföldy, Sozialgeschichte, 157. 158. 166 f.

⁸ Alföldy, Soziale Konflikte, 92 f.

1. Der Gegensatz zwischen Reich und Arm hat in der spätantiken Gesellschaft in der Tat eine große Rolle gespielt. Man kann hier durchaus von einem „Klassengegensatz“ sprechen. Die „Armen“ (im antiken Sinne des Wortes) waren aber keine homogene Masse, sondern lassen sich in eine Vielzahl von sozialen Klassen oder Schichten unterscheiden. Es läßt sich keine Tendenz zur Nivellierung der Unterschichten nachweisen. Das von Alföldy propagierte dichotomische Gesellschaftsmodell, d.h. die Untergliederung der römischen Gesellschaft in Ober- und Unterschichten, muß in Frage gestellt werden. Die antiken Autoren subsumieren unter dem Begriff „Armut“ (*paupertas*) vielmehr Bevölkerungsgruppen, die wir durchaus als eine Art „Mittelstand“ bezeichnen dürfen.

2. Die Kluft zwischen Arm und Reich hat sich in der Spätantike nicht vertieft. Die Vermögensunterschiede zwischen den Armen und den Reichen waren immens; sie wurden aber bis zum Ende des 4. Jh.s nicht größer; seit dem beginnenden 5. Jh. setzte vielmehr eine Entwicklung ein, die zu einer Verringerung der Distanz zwischen den Ärmsten und den Reichsten der Gesellschaft führte.

3. Hieraus folgt, daß in der Spätantike zwar vielfältige soziale Konflikte belegt sind; diese haben sich aber gegenüber der frühen Kaiserzeit mitnichten verschärft. So wichtig der Gegensatz zwischen Arm und Reich war, so kann doch die spätantike Sozialgeschichte nicht auf ihn reduziert werden. Die Armen standen den Reichen keineswegs als monolithischer Block gegenüber.

Wenn in den antiken Quellen von den Armen die Rede ist, so ist zunächst einem Mißverständnis vorzubeugen: „Armut“ ist nach antikem Verständnis nicht mit Mittellosigkeit gleichzusetzen; der Terminus zielt vielmehr auf die Notwendigkeit ab, von der eigenen Hände Arbeit seinen Lebensunterhalt zu bestreiten; den Armen, den *pauperes* oder *inopes*, stehen die Reichen, die *divites*, gegenüber, die als Großgrundbesitzer von der Grundrente zu leben in der Lage sind. In der zitierten Ambrosius-Stelle sind mit den Armen, den *pauperes* bzw. den *inopes*, Kleinbauern gemeint, die über Land verfügten. Und auch im städtischen Kontext dient der Terminus *paupertas*, Armut, in aller Regel nicht zur Bezeichnung der völlig Mittellosen, der Bedürftigen, sondern der Handwerker, Kleinhändler und sonstigen Berufstätigen, derjenigen also, die für ihren Lebensunterhalt arbeiten müssen. Wir wissen heute sehr viel besser über die ökonomische und soziale Lage der städtischen Bevölkerung Bescheid als noch vor 20 Jahren.

Martin Zimmermann

Archäologische Feldforschungen zu antiken Siedlungsformen im Küstensaum Lykiens (Südtürkei)*

Einleitung

In der historischen und archäologischen Forschung spielt die Siedlungsarchäologie, die auch den ländlichen Raum und die eher unbedeutenden Kleinstädte einbezieht, eine zunehmend wichtige Rolle. In den letzten beiden Jahrzehnten sind in diesem Forschungsfeld geradezu bahnbrechende Ergebnisse erzielt worden, die allmählich unsere Vorstellungen von antiker Kultur in verschiedenen Bereichen vollständig verändern. Es wird immer deutlicher, daß und wie der Großteil der antiken Bevölkerung außerhalb der Städte auf dem Land gelebt hat und wie vielfältig die hier entstandenen Siedlungsformen und -strukturen gewesen sind. Mit den neuen Einsichten hängen sehr verschiedene Bereiche antiker Kultur zusammen. Es zeichnet sich schon jetzt ab, daß die demographischen Schätzungen zu antiken Bevölkerungszahlen optimistischer ausfallen sollten. Die immer deutlicher beschreibbare Erschließung des Landes als Kulturlandschaft ist die Grundlage, das Verhältnis von Subsistenzwirtschaft zu Überschußproduktion neu zu bewerten. Daraus ergeben sich wiederum Einsichten in die soziale Stratigraphie der Gesellschaft wie in die Sozialstruktur überhaupt, deren Folgen für das Verständnis der antiken Gemeinschaften zur Zeit noch gar nicht abgeschätzt werden können.

Innerhalb dieses weiten Feldes archäologischer Feldforschungen (engl. *survey*) ergibt sich auch die Möglichkeit, Fragen zur Kommunikation der Siedlungen und politischen Gemeinwesen miteinander zu untersuchen. Dies

* Siehe zum folgenden Beitrag, in dem die Vortragsform beibehalten wurde, die Vorberichte (mit dem wissenschaftlichen Apparat): M. Zimmermann, Teimiusa – Ein zentrallykischer Hafenplatz als Mittler kulturellen Wandels, in: *Antike Welt* 31, H. 4, 2000, 333–342; Ders., Hafen und Hinterland. Wege der Akkulturation an der lykischen Küste. Vorbericht über die Feldforschungen in den zentrallykischen Orten Tyberissos und Timiussa in den Jahren 1999–2001, in: *MDAI(I)* 53, 2003 (2004), 265–312; Ders., Eine Stadt und ihr kulturelles Erbe. Vorbericht über Feldforschungen im zentrallykischen Phellos 2002–2004, *MDAI(I)* 55, 2005, 211–266.

beinhaltet etwa die Überprüfung modellhafter Vorstellungen von antiker Siedlungsgeschichte, die ihren Ursprung oft in der schriftlichen antiken Überlieferung haben. Hierzu ist auch der topische Gegensatz zwischen Bergwelt und Küstenort zu rechnen, der sich in vielen Episoden antiker Texte findet. Gerade Hafenorten wird mit Blick auf die Siedlungsgeschichte in der Antike eine besondere Rolle zugeschrieben. Hier sei kultureller Einfluß zum einen in seinen negativen Ausprägungen, nämlich als Gefährdung des Gemeinwesens durch das Eindringen fremder Kulturmuster feststellbar. Zum anderen aber gilt die Entstehung von Siedlungen am Meer als Kennzeichen eines gemeingriechischen Zivilisationsprozesses. Erst mit dem Verlassen der sicheren, aber zivilisatorisch rückständigen Bergwelt sei jener Kulturstandard erreicht worden, der die griechische Identität grundlegend geprägt habe. Häfen werden daher in der antiken Literatur als fortschrittlichster Siedlungstyp beschrieben, der jeweils neueste Muster urbaner Entwicklung zeige.



Abb. 1: Karte von Zentrallykien

Die bergige Küstenregion Lykiens im Südwesten der Türkei scheint geradezu typisch für dieses Phänomen zu sein: Hier werden in archaisch-klassischer Zeit die Siedlungen mit wenigen Ausnahmen zunächst auf schwer zugänglichen Bergkuppen errichtet. Vom späten 4. Jh. v. Chr. an läßt sich dann aber in verschiedenen Orten eine Verschiebung des Siedlungsschwerpunktes an die Küste beobachten. Während die Binnenorte stagnieren, erfahren die Häfen einen in öffentlichen Bauten und großen Befestigungsanlagen erkennbaren Entwicklungssprung. Sie werden in hellenistischer Zeit oft eigenständige Poleis, die im Siedlungsbild nun deutlich hellenisierter erschei-